

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

37. Jahrgang

Dem Andenken an
Karl Freiherrn vom Stein
† 29. Juni 1831

1981

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert

Von

Jürgen Miethke

Seit den Tagen der Alten Kirche, ja seit dem Urchristentum, gab es die Überzeugung, daß Synoden und Konzilien ein konstitutiver Teil der Kirchenverfassung sind. Im Spätmittelalter aber kommt es zu harten Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Papst und Konzil, von hierarchischer Kirchenspitze und synodaler Repräsentation der Gesamtkirche. Die Handbücher bieten uns als Epochenbegriff immer wieder die Formel des „Konziliarismus“ an, wenn sie den Anspruch der Konzilien auf Mitbestimmung oder Superiorität, wenn sie die Leistungen der Konzilien bei der Beendigung der Kirchenspaltung zu benennen versuchen. Doch ist dieses Wort „Konziliarismus“ ein höchst problematischer Begriff, nicht allein deshalb, weil es wie jeder „ismus“ dazu neigt, höchst komplexe Phänomene zu stark zu vereinheitlichen. Die Schwierigkeiten dieses Begriffs werden daran deutlich, daß sich wohl die Frage nach den historischen Wurzeln der spätmittelalterlichen Vorstellungen über die Konzilien und ihre Rolle für die Gesamtkirche beantworten läßt, nicht aber die Frage nach den datierbaren Anfängen eines „Konziliarismus“.

Heute ist es allgemein anerkannt, daß die Kanonisten seit dem 12. Jh. gleichzeitig mit der wissenschaftlichen Durcharbeitung der rechtlichen Überlieferungen der Kirche, die insgesamt in erster Linie dem Aufstieg des mittelalterlichen Papsttums in vielfältiger Weise zugute kam, auch die ersten Grundlagen zu einer Idealkonkurrenz von Papst und Konzil legten¹.

Der Aufsatz geht auf einen Vortrag zurück, den ich 1981 in Göttingen, Innsbruck und Bologna gehalten habe.

¹) Vgl. F. P. Bliemetzrieder, *Das Generalkonzil im Großen Abendländischen Schisma* (1904), und vor allem B. Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N.S. 4, 1956).

Aber waren die in der Dekretistik und Dekretalistik entwickelten Leitgedanken eine geschlossene Theorie, die nur noch ihrer Anwendung und Ausformung harrete? Gewiß genügte es nicht, die Kommentare und Summen etwa eines Huguccio von Pisa aus dem 12. oder eines Heinrich von Susa aus dem 13. Jh. zu lesen, um auf dem Höhepunkt des Schismas das Konzil als Ausweg aus den Schwierigkeiten zu empfehlen, sonst müßte man erwarten, daß ein solches Konzil viel einhelliger gefordert, viel rascher zustande gebracht worden wäre; denn zumindest die juristischen Schriften des einen der genannten Autoren, des Hostiensis, waren damals fast überall in Europa greifbar und wurden auch fleißig gelesen. Zweifellos aber haben diese kanonistischen Vorarbeiten und Überlegungen es den Zeitgenossen des Schismas und der Konzilszeit erleichtert, den Weg zum Konzil zu finden und zu beschreiten.

Eine zweite Tradition, früher von den Historikern vielleicht überbetont, heute leicht unterschätzt², führt auf die Auseinandersetzungen des beginnenden 14. Jh. um die Stellung des Papstes in Kirche und Welt zurück, die im Anschluß an den Pontifikat Bonifaz' VIII. entbrannten und zum ersten Male in breiter Front die Ekklesiologie zum Gegenstand einer publizistischen Auseinandersetzung machten³. Die gelehrten Verteidiger des französischen Königs Philippe le Bel, insbesondere der Pariser Dominikanertheologe Johannes Quidort⁴, haben ebenso wie wenig später die Gelehrten am Hofe des römischen Kaisers Ludwig des Bayern, also

²) Vgl. dazu den weitgespannten Bericht von R. Bäumer, Die Erforschung des Konziliarismus, in: Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, hg. von R. Bäumer (Wege der Forschung 279, 1976) S. 3–56. Freilich neigt auch Bäumer zu einer starken Unterschätzung der okkamtischen Tradition. Vgl. auch die Überlegungen von Hasso Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22, 1974) S. 248 ff.

³) Zu dieser Debatte vgl. die vorläufige Übersicht J. Miethke, Zeitbezug und Gegenwartsbewußtsein in der politischen Theorie der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Antiqui und Moderni. Traditionsbewußtsein und Fortschrittsbewußtsein im späten Mittelalter*, hg. v. A. Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia 9, 1974) S. 262–292; zu ihren Voraussetzungen J. Miethke, Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jahrhundert, in: *Ordensstudien 2: Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft*, hg. von K. Elm (Berliner Historische Studien 3, 1981) S. 119–153.

⁴) Zu seinen konziliaren Vorstellungen vgl. vor allem B. Tierney (wie Anm. 1) S. 157–178; oder auch (auf dieser Grundlage) C. A. Zuckerman, *Dominican Theories of the Papal Primacy 1250–1320* (Ph. D. Thesis Cornell University, New York 1971, masch.) S. 93–127.

etwa Marsilius von Padua⁵ oder Wilhelm von Ockham⁶, sicherlich sich jeweils nur flüchtig mit dem Gedanken eines Konzils konkret auseinandergesetzt; was sie aber, ältere Überlegungen der Kanonisten und Theologen aufnehmend und zuspitzend, an Vorstellungen über die Kirchenverfassung entwickelten, das stellte auch für die Zukunft ein Arsenal von Argumenten und Gedanken bereit, aus dem noch viele schöpfen sollten⁷.

Hier kann ich nicht im einzelnen auseinandersetzen, warum keiner der drei genannten Autoren im strengen Sinn als Konziliarist bezeichnet werden darf; Johannes Quidort nicht, der dem Kardinalskolleg, ja dem militärischen Eingriff des weltlichen Herrschers in bestimmten Situationen zumindest Gleichrangigkeit mit einem Konzil einzuräumen bereit war⁸; auch Marsilius nicht, der sich nie recht entscheiden mochte, ob der *legislator fidelis* im Konzil oder im christlichen Kaiser das letztlich durchschlagende Instrument der Kirchenpolitik in Händen hielt⁹; und erst recht

⁵) Zu Marsilius' konziliarer Ekklesiologie vgl. etwa A. Gewirth, Marsilius of Padua: The Defender of Peace 1: Marsilius of Padua and Medieval Political Philosophy (1951), bes. S. 260 ff., 283 ff., G. de Lagarde, La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge, Nouvelle édition refondue et complétée 3: Le défensor pacis (1970), bes. S. 209 ff. und J. Quillet, La philosophie politique de Marsile de Padoue (L'Église et l'État au Moyen Âge 14, 1970), bes. S. 173 ff.

⁶) Zu Ockham G. de Lagarde, La naissance, Ed. refondue 5: Guillaume d'Ockham. Critique des structures ecclésiales (1963), bes. S. 53 ff.; J. Miethke, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie (1969) S. 541 ff.; Ders., Repräsentation und Delegation in den politischen Schriften Wilhelms von Ockham, in: Der Begriff der ‚repraesentatio‘ im Mittelalter, hg. v. A. Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia 8, 1971) S. 163–185; A. S. McGrade, The Political Thought of William of Ockham. Personal and Institutional Principles (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 3, 7, 1974), bes. S. 128 ff.; G. Leff, William of Ockham. The Metamorphosis of Scholastic Discourse (1975) S. 639 ff.

⁷) Eine Geschichte der Rezeption der Debatten der ersten Hälfte des 14. Jh. existiert noch nicht. Vgl. aber die Bemerkungen von G. de Lagarde, La naissance 5 S. 291 ff.; vgl. auch H. G. Walther, Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens (1976) S. 186 ff.

⁸) Vgl. bes. De potestate regia et papali, ed. F. Bleienstein, Johannes Quidort von Paris, Über königliche und päpstliche Gewalt (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik 4, 1969) c. 14 (S. 140 Z. 7–141 Z. 3); vgl. auch cc. 22, 25 (S. 192 Z. 24–196 Z. 21, 207 Z. 4–10).

⁹) Vgl. vor allem Defensor pacis, II. 21, ed. R. Scholz, MGH Fontes iuris 7 (1932–1933) S. 402–440, vgl. auch den Index (S. 619 s. v. „concilium“). Zur Rezeptionsgeschichte des Marsilius im 15. Jh. vgl. vor allem G. de Lagarde, La naissance 3 (wie Anm. 5) S. 358 ff. Die – anders gelagerte – Wirkungsgeschichte des 16. Jh. hat vorbildlich untersucht G. Piaia, Marsilio de Padova nella riforma

nicht Ockham, der zwar im päpstlichen Amt keine institutionelle Sicherung des kirchlichen Bestandes zu sehen vermochte, aber gewiß ebenso wenig in einem Konzil, das er wie den Papst oder das Kardinalskolleg für prinzipiell irrtumsfähig und fehlbar hielt¹⁰. Trotzdem ist es ganz unbestreitbar, und im einzelnen auch schon bisweilen verfolgt worden, wie stark die Schriften dieser Autoren in der Konzilszeit des 15. Jh. aufgenommen, gelesen, zitiert oder unzitiert wörtlich ausgeschrieben oder modifiziert wiedergegeben worden sind. Die ersten Publizisten, die in der Situation des Schismas ein Konzil als Lösungsweg vorschlugen, die deutschen Kanonisten und Theologen an der Pariser Universität, Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein, haben sich ebenso auf Ockhams Formulierung gestützt¹¹ wie später Pierre d'Ailly, Gerson, Courtecuisse oder Nikolaus de Tudeschis¹²; Dietrich von Nieheim und Nikolaus von Kues¹³ benutzten Marsilius von Padua usw. Gleichwohl muß ich wieder-

e nella controriforma. Fortuna ed interpretazione (Univ. di Padova. Pubblicazioni dell'Istituto di Storia della Filosofia del Centro per Ricerche di Filosofia Medioevale, n.s. 24, 1977).

¹⁰) Zu Ockham vgl. etwa T. de Andrés Hernansanz, A proposito del pretendido conciliarismo de G. de Ockham, *Sal Terrae* 61 (1973) S. 714–730. Vgl. vor allem I Dial. V. 25–28, VI. 12–13, III Dial. I. 3, 5–13 (im Druck bei J. Trechsel, Lyon 1494 [Hain nr. 11935] fol. 46^{ra}–48^{ra}; 56^{rb}–vb; 206^{vb}–211^{rb}). Als (radikalen) „Konziliaristen“ ordnet Ockham und Marsilius dagegen zu Unrecht ein noch etwa U. Bubenheimer, *ZRG Kan.* 59 (1973) S. 455–465, hier bes. S. 458.

¹¹) Vgl. dazu die abgewogene Darstellung von M. Seidlmayer, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas (*Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft* 2, 5, 1940) S. 172 ff. und 187 ff.

¹²) Die Ockhamrezeption dieser Autoren kann hier nicht erschöpfend belegt werden, vgl. etwa zu Pierre d'Ailly: F. Oakley, *The Political Thought of Pierre d'Ailly* (1964), bes. S. 52–65; zu Gerson: G. H. M. Posthumus Meyjes, *Jean Gerson, zijn kerkpolitiek en ecclesiologie* (1963), bes. S. 206 ff.; zu Courtecuisse: H. J. Gieben, „Quaestio de infallibilitate concilii generalis“ (Ockhamexzerpte) des Pariser Theologen Jean Courtecuisse († 1423), *Annuaire historiae conciliorum* 8 (1976) S. 176–199; F. Oakley, *The „Tractatus de fide et ecclesia, Romano pontifice et concilio generali“ of Johannes Breviscoxe*, *Annuaire historiae conciliorum* 10 (1978) S. 99–130; zum Panormitanus: K. W. Nörr, *Kirche und Konzil bei Nikolaus de Tudeschis* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 4, 1964), bes. S. 92–170; vgl. auch z. B. H. Schüssler, *Der Primat der Heiligen Schrift als theologisches und kanonistisches Problem im Spätmittelalter* (Veröff. des Inst. für europ. Geschichte, Mainz, Abt. für Abendländische Religionsgeschichte 86, 1977) S. 172–195.

¹³) Vgl. vor allem bereits H. Heimpel, *Dietrich von Niem* (ca. 1340–1418) (*Westfälische Biographien* 2, 1932), bes. S. 103 f., 106 f., 127 f., 169, 265, oder auch K. Pivec, *Quellenanalysen zu Dietrich von Niem 1: Die Ottonenzeit im „Viri-*

holen, daß wir hier wohl auf Wurzeln, aber nicht auf den Beginn des Konziliarismus treffen.

Ließe sich aber selbst Einigkeit über den Anfang der konziliaren Bewegung erreichen, etwa unmittelbar nach dem Ausbruch des Schismas, so gewönne der sog. „Konziliarismus“ als historisches Phänomen noch immer keine Einheitlichkeit. Zu verschieden sind die einzelnen Positionen, zu stark von der jeweiligen politischen und individuellen Situation bestimmt, als daß sie sich glatt auf eine Linie bringen, als eine einheitliche Bewegung verstehen ließen.

Man hat mehrfach Differenzierungen vorgeschlagen, die die unterschiedlichen Strömungen und Kräfte, die die Verschiedenheit der Traditionen und Interessen zu ordnen erlauben sollen: die naheliegende Abstufung – um hier nur eine recht einfache derartige Unterscheidung anzuführen – zwischen einem gemäßigten und einem radikalen Flügel der Konziliaristen¹⁴ bleibt aber selbst dort noch allzu formal, wo er inhaltliche Merkmale zu Hilfe nimmt und etwa jede Notstandstheorie als gemäßigt bezeichnen möchte, nach der ein Konzil nur im Notfall eine Superiorität auch über den Papst zu beanspruchen hat¹⁵; denn bei der Analyse konkreter Konflikte läßt sich mit solchen Klassifikationen nur sehr grob oder gar nicht mehr arbeiten.

Darum ist andererseits betont worden, daß von einem „Konziliarismus“ eigentlich gar nicht gesprochen werden dürfe. Vielmehr sollten wir lieber von einer Reihe verschiedener konziliarer Ansichten sprechen, die nur in einem recht lockeren Zusammenhang stünden¹⁶. Karl August Fink

darium imperatorum“ und die „gesta Saxonum“, *MIÖG* 58 (1950) S. 386–440, hier S. 405 ff.; zu der Benutzung des Marsilius durch Nikolaus von Kues vgl. etwa P. Siegmund, *The Influence of Marsilius of Padua on XVth Century Conciliarism*, *Journal of the History of Ideas* 23 (1962) S. 392–402, oder J. Quillet, *Le „Defensor pacis“ de Marsile de Padoue et le „De concordantia catholica“ de Nicolas de Cues* in: *Nicolò Cusano agli inizi del mondo moderno. Atti del Congresso internazionale in occasione del V centenario della morte di Nicolò Cusano* (Bressanone 1964) (Facoltà di Magistero dell' Università di Padova 12, 1970) S. 485–506; vgl. auch H. G. Walther (wie Anm. 7) S. 249–251.

¹⁴ Vergleiche dazu die Positionen, referiert bei R. Bäumer (wie Anm. 2) S. 35 ff.

¹⁵ z. B. A. Franzen, *Das Konstanzer Konzil. Probleme, Aufgaben und Stand der Konzilsforschung*, *Concilium* 1 (1965) S. 555–574.

¹⁶ So etwa pointiert B. Tierney, *Foundations* (wie Anm. 1) S. 3, der freilich diese Strenge selber nicht durchhält.

hat darüber hinaus zu Recht darauf hingewiesen¹⁷, daß die einzelnen Schriften nicht streng theoretische Abhandlungen und Traktate seien, sondern als publizistische Stellungnahmen aus einer Tagessituation, von bestimmten Interessen geleitet, verstanden werden müßten.

Dieser Hinweis ist vor allem deswegen so wertvoll, weil er daran erinnert, daß die Autoren ihre Avisamenta und Traktate, ihre Gutachten und Stellungnahmen nicht allein aus einer Situation heraus formulierten, sondern auch gezielt auf ein bestimmtes Publikum hin geschrieben haben. Dieses Publikum ist nun durchaus nicht einheitlich, einheitlich vor allem nicht in seinen Erwartungen. Ein Gutachten zu einer Streitfrage für einen bestimmten Auftraggeber wurde mit anderen Augen gelesen als ein Traktat mit dem Anspruch, eine allgemeine und fundamentale Orientierung zu leisten. Eine programmatische Flugschrift muß anders bewertet werden als eine offiziöse Stellungnahme namens einer Gruppe und wurde gewiß auch anders aufgenommen.

Wenn also diese teilweise gravierenden Differenzen es schwierig machen, eine einheitliche Theorie des Konziliarismus vorauszusetzen, so gilt doch auf der anderen Seite, daß sich bei einer Lektüre der verschiedenen Schriften auch die Empfindung einer gewissen Einheitlichkeit einstellt. Bei aller Verschiedenheit des Erscheinungsbildes, das uns die zerklüftete Streitschriftenliteratur der Zeit bietet, überrascht doch die Konstanz der Thematik, die Gleichheit der Argumentationsmuster. Aus ihrer unterschiedlichen Lage heraus beschäftigen sich die verschiedenen Autoren immer wieder mit denselben Fragen in unermüdlichen Nuancierungen, in aller Regel auch noch mit einem gleichsam kanonischen Bestand von Argumenten und Autoritäten, die zwar mit durchaus individuell differierender Geschicklichkeit um und um gewendet werden, die aber als Grundstock auch in den bedeutendsten Texten ihren festen Platz haben.

Diese Einheitlichkeit verweist, das sei als These formuliert, auf den Diskussionszusammenhang, auf die publizistische Debatte, auf die Erwartungen des Publikums zurück, für die da geschrieben und gedacht wurde. Die paradoxe Tatsache, daß wir von den mündlich geführten Konzilsdebatten und Verhandlungen in dieser publizistischen Diskussion einen relativ reichhaltigen schriftlichen Niederschlag besitzen, läßt ohnedies die Fra-

¹⁷) K. A. Fink, Die konziliare Idee im späten Mittelalter, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen 9, 1965) S. 119–134, hier S. 121 (In dem Abdruck in: Das Konstanzer Konzil, hg. v. R. Bäumler [Wege der Forschung 415, 1977] S. 285–294, hier S. 276 Z. 11, fehlen – mitten in der Zeile – S. 120–121 des Erstdrucks).

ge verführerisch werden, welche Wirkungen diese ganze relativ gut dokumentierte Diskussion denn auf die politische Realität der Zeit hatte, welche konkreten Folgen all diese unermüdlich gewechselten Stellungnahmen und Traktate, Propositionen und Avisamente schließlich gezeitigt haben.

Wären wir schon im Besitz einer politischen Geschichte der großen Konzilien und einer über das rein Klassifikatorische hinausreichenden, problemgeschichtlichen Übersicht über den Gang der Debatten und den langsamen Wandel der Interessenschwerpunkte, so ließe sich eine Antwort auf diese Frage erarbeiten durch eine geduldige Konfrontation der politischen Ereignisgeschichte mit den Knoten der problemgeschichtlichen Entwicklung. Solange beides fehlt, sind wir auf andere Wege angewiesen. In dieser Lage bietet sich der Ansatzpunkt beim Publikum der Texte als ein Umweg an, der vielleicht auch zum Ziele führt. Mittels einer Untersuchung der Rezeptionsbedingungen der Debatten und der in ihnen produzierten Texte könnten auch die Wirkungsmöglichkeiten der Publizistik der Zeit sich deutlicher abzeichnen. Wenn wir die Bedingungen, unter denen die langwierigen Auseinandersetzungen um Papst und Konzil, um rechtliche Verfassung und finanzielle Ordnung der Kirche, um Zuständigkeiten und Aufgabenfelder ihrer Organe standen, schärfer in den Blick nehmen, dann könnten einige Wirkungen der Diskussionen verständlicher werden.

Vor über 70 Jahren hat Albert Hauck in einem berühmt gewordenen Aufsatz¹⁸ in der Geschichte der Generalsynoden drei Haupttypen unterschieden: die Bischofssynode unter kaiserlicher Leitung in der Alten Kirche, die reinen Hierarchiesynoden des Katholizismus der neueren Zeit und schließlich das mittelalterliche Generalkonzil unter päpstlichem Vorsitz aus Kardinälen, Bischöfen, Prälaten, Äbten, Vertretern der Domstifter und Universitäten, sowie der exemten Orden, und aus Vertretern der weltlichen Fürsten der Christenheit. Seit der Berufung des IV. Laterankonzils durch Innozenz III. (1215) war diese Zusammensetzung der mittelalterlichen Generalkonzilien angestrebt und gewollt, um der Forderung nach einer repräsentativen Anwesenheit der Gesamtkirche zu entsprechen¹⁹.

Die Konzilien des 15. Jh. setzen insofern nur eine damals schon 200 Jahre alte Tradition fort, wenn sie an diesen Prinzipien durchwegs festhal-

¹⁸) A. Hauck, Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, *Historische Vierteljahrschrift* 10 (1907) S. 465–482.

¹⁹) Vgl. Hauck, Rezeption S. 469 f. Vgl. z. B. auch Georgine T a n g l, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1932), bes. S. 219 ff.

ten. Nachdem die vereinigten Kardinäle der römischen und avignonesischen Oboedienz zum Konzil nach Pisa eingeladen hatten²⁰, um vor allem die Kirchenspaltung zu beseitigen, da machte bereits die Sitzordnung klar, daß es sich hier um ein Konzil der Kardinäle handelte. Diese nämlich nahmen im Dom zu Pisa bei den Sessionen auf einer Bank mit dem Rücken zum Altar, mit dem Blick auf die Bischöfe und die anderen Konzilsangehörigen Platz²¹. Bei der Wahl Alexanders V. konnten sie ihr exklusives Wahlrecht gegen die vorsichtig angemeldeten Ansprüche des Konzils behaupten und auch auf dem Konzil durch ihre nichtöffentlichen Beratungen offenbar die Beschlüsse stark bestimmen²². Zur besseren Abstimmung zwischen Kardinälen und Gesamtkonzil ist anscheinend zu diesem geschlossenen Kreis je ein Vertrauensmann aus jeder Kirchenprovinz hinzugezogen worden.

Über die Teilnehmer des Konzils geben einige Listen Aufschluß, die im einzelnen bis zu 795 Einträge umfassen²³. Die Haupttat des Konzils, das

²⁰) Vgl. die Einladungsschreiben von Ende Juni 1408, offiziell vordatiert auf den 14. Juni 1408 in Mansi 26, 1161–1175.

²¹) Vgl. Mansi 27, 116 u. 361 B.

²²) Zur Geschäftsordnung des Pisanum vgl. bereits P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 3 (1883) S. 364–367, und bes. F. Stühr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils (1891), bes. S. 7–27; vgl. zuletzt zusammenfassend auch J. Gill, The Representation of the „universitas fidelium“ in the Councils of the Conciliar Period, in: Councils and Assemblies, hg. von G. J. Cuming und D. Baker (Studies in Church History 7, 1971) S. 177–195, bes. S. 178–182.

²³) Ein Verzeichnis dieser Listen bei J. Leinweber, Ein neues Verzeichnis der Teilnehmer am Konzil von Pisa 1409. Ein Beitrag zur Frage seiner Ökumenizität, in: Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. Festgabe für Hermann Tüchle, hg. v. G. Schwaiger (1975), S. 207–246, hier S. 207–214, der S. 221–246 auch die umfanglichste dieser Listen mit insgesamt 795 Einträgen aus Hs. München, clm 7732, f. 55^v–64^v (Provenienz: Indersdorf) abgedruckt hat. In dieser Liste, die nicht auf Namen, sondern nur auf Funktionen achtet, sind insgesamt 686 auf dem Konzil Vertretene verzeichnet (zahlreiche Doppelnennungen!): 24 Kardinäle, 4 Patriarchen, 81 Fürstengesandte, 10 Erzbischöfe (+ 17 Prokuratoren), 79 Bischöfe (+ 90 Prokuratoren), 95 Äbte und Ordensobere (+ 167 Prokuratoren), 28 Prioren von Stiften, 11 Gesandte von Universitäten. Im Anschluß zählt der Kompilator noch gesondert 109 (d. h. ca. 16%) *nomina doctorum tam in facultate theologie quam in aliis facultatibus* auf, die gewiß schon unter den vorher Genannten enthalten waren. Wenig weiterführend D. A. Ballentine, Representatives and Leaders at the Councils of Pisa and Constance, (Ph. D. Thesis 1979, University of Denver, masch.), der sich nur auf eine geographische Aufschlüsselung der Prälaten beschränkt und die Graduierten auf dem Konzil nicht einmal flüchtig in den Blick nimmt.

Absetzungsdekret gegen Benedikt XIII. und Gregor XII., trägt eine lange, mehrfach überlieferte, aber noch nicht kritisch ausgewertete Liste von etwa 235 Unterschriften²⁴, und hier unterzeichnen neben 24 Kardinälen auch Bischöfe, Äbte, Prioren, Ordensgenerale und die Gesandten von anderen Bischöfen, Äbten und Fürsten. 45 Unterzeichner firmieren als Universitätsgraduierte²⁵. Soweit ersichtlich, signierte nur ein einziger, ohne zu vermerken, daß er in Vertretung eines anderen votierte – und dieser Mann, *Nicolaus de Rysshetone, utriusque iuris doctor ac causarum palatii apostolici auditor*, gehörte nachweislich zur Gesandtschaft des englischen Königs Heinrich V. Ein anderer, *Guillelmus Bruni, decretorum doctor, canonicus Magalonensis*, signierte sowohl als Prokurator des Erzbischofs von Arles als auch ausdrücklich *nomine proprio*²⁶.

Nicht ganz deutlich wird aus den Berichten, wie es mit dem Stimmrecht bestellt war, doch anscheinend waren neben den Prälaten auch die „nuncii“ der Fürsten sowie die Doktoren (der Kanonistik) und Magister (der Theologie) stimmberechtigt²⁷. Das geballte Ansehen der über 100

²⁴) Diese Liste druckt (aus Hs. Wolfenbüttel, 361 Helmst., fol. 44–51) J. Vincke, Schriftstücke zum Pisaner Konzil. Ein Kampf um die öffentliche Meinung (Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 3, 1942) S. 177–205 Nr. 32.

²⁵) Vgl. im einzelnen unten Anm. 28.

²⁶) Vincke, Schriftstücke S. 178 (Vormerkung), 188 Nr. 84, sowie S. 200 Nr. 189. – Die Schlußfolgerungen von Gill (S. 180) hinsichtlich der Stimmberechtigung der Doktoren sind offenbar haltlos, da nicht bekannt ist, nach welchen Kriterien eine Unterzeichnung des Dekretes zugelassen wurde: mit dem Stimmrecht auf dem Konzil mußten jedenfalls diese Kriterien nicht unmittelbar übereinstimmen. Doch bleibt das *nomine proprio* des Bruni jedenfalls ein bezeichnender Beleg für das Selbstbewußtsein der Graduierten in Pisa. Ryshton (zu ihm vgl. A. B. Emden, A Biographical Register of the University of Oxford 3 [1959] S. 1619 f.) hat auch in einer gutachtlichen Quaestion „De facto schismatis“ für die Kardinäle selbstbewußt und mit politischer Vorsicht in gleichem Sinne vermerkt: *Quicquid dixero, illud dicam tanquam privata persona, non tanquam ambassiator seu nuncius*: Hs. Berlin, Staatsbibl. Preuß. Kulturbesitz, theol. lat. fol. 251, fol. 108^r, zitiert bei M. Harvey, Nicholas Ryssheton and the Council of Pisa 1409, in: Councils and Assemblies (wie Anm. 22) S. 197–207, hier S. 200 Anm. 3; es besteht keinerlei Anlaß, diesen Text als „semi-official“ einzustufen, wie das Harvey S. 200 und 206 versucht!

²⁷) So ist gegen die Schlußfolgerungen Gills u. a. aus den von ihm selbst angeführten Belegen zu schließen. Siehe auch bereits Stühr (wie Anm. 22) S. 25 ff., P. Lazarus Das Basler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Historische Studien 100, 1912) S. 30 ff. Insbesondere vgl. die Vollmacht, die auf einer Pariser Synode 1408 für die Abgesandten der französischen Kirche, darunter auch verschiedene Doktoren, beschlossen wurde, in Mansi 26 1079–1086. Vgl. später auch z. B. die bekannten „Capitula agendorum“ (des Pierre d'Ailly?) von 1413/14, § 15, in: Acta Conc. Const. 4 S. 571 Z. 9–11.

anwesenden Graduierten machte sich das Konzil durch eine Sonderversammlung zunutze, die gemeinsam als gleichsam neutrale Fachgutachter zur Frage der Papstabsetzung vor dem entscheidenden Akt des Konzils sich äußerten²⁸, ungelesen ihres konkreten Status auf dem Konzil.

Das Konstanzer Konzil zeigte prinzipiell die gleiche Zusammensetzung, wenngleich eine größere Zahl von Teilnehmern und eine kompliziertere Organisation. Um sich nicht der Majorisierung durch die italienischen Bischöfe und Prälaten der päpstlichen Kurie auszusetzen, wurde sehr bald festgelegt, daß in den Gesamtssessionen grundsätzlich nur nach Nationen, nicht nach Köpfen oder nach Kirchenprovinzen abgestimmt werden sollte²⁹. Die Kardinäle hatten in Konstanz nach dem Fehlschlag

²⁸) Dies Gutachten (Mansi 27 399–401) wurde auf einer eigenen Versammlung der Doktoren, Lizentiaten und „Magistri formati“ der Theologie am 29. Mai 1409 verabschiedet, eine Woche vor dem Datum der Absetzungssentenz vom 5. Juni 1409, vgl. J. Vincke, *Acta concilii Pisani*, Römische Quartalschrift 46 (1938) S. 83–331, hier S. 209 f.! Auch Magister außerhalb des Konzils nahmen nach den Akten (a.a.O.) feierlich Stellung: ... *similem determinationem factam esse in civitate Florencie per centum et viginti tres doctores, qui manibus propriis determinationi eorum huiusmodi se subscripsissent, ac ita etiam per doctores et magistros in theologia et utriusque iuris facultatibus universitatis studii Bononiensis* ... – Bei ihrer Unterschrift unter das Absetzungsdekret vom 5. 6. 1409 (vgl. oben Anm. 24) haben insgesamt 45 Unterzeichner, d. h. ca. 19%, notiert, daß sie graduiert seien: als *doctor decretorum* unterzeichnen 16, als *lic. decr.* 2, *dr. legum* 2, *lic. leg.* 3, *dr.* bzw. *prof. iur. utr.* 6, *lic. iur. utr.* 1, *dr., mag.,* oder *prof.* der Theologie (bzw. *in sacra pagina* usw.) 10, *lic. theol.* 1, *sacrae paginae baccalareus Oxoniensis* 1, *baccalareus in theologia Parisiensis* 1, *baccalareus in decretis* 1, schließlich auch 1 (Nr. 188) *in iuri civili studens*. Die Zahl der Graduierten ist aber zweifellos wesentlich höher gewesen, vgl. nur z. B. die Nr. 149–152, 167, sowie unter den Kardinälen nur etwa Nr. 12 u. 14; reiche Universitätserfahrung hatte auch z. B. der Prokurator des Landgrafen von Thüringen und des Markgrafen von Meißen Nicolaus Lubich (S. 181 f. Nr. 31), der seit 1. November 1400 Domdekan von St. Marien in Erfurt und damit Konservator der Universität Erfurt war, und der 1411 zum Bischof von Merseburg (und damit zum Kanzler der Universität Leipzig) erhoben werden sollte. Den genauen Anteil an Graduierten könnte nur eine präzise prosopographische Analyse erheben, die noch aussteht.

²⁹) Zur Geschäftsordnung des Konstanzer Konzils vgl. vor allem außer L. Siebeking, *Organisation und Geschäftsordnung des Kostnitzer Konzils* (1872), Stühr (wie Anm. 22) und Hinschius 3 (wie Anm. 22) S. 367–386, J. Hollnsteiner, *Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil*. Ein Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus und der Demokratie, in: *Abhandlungen aus dem Gebiet der Mittleren und Neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften*. Eine Festgabe zum 70. Geb. Heinrich Finke gewidmet (1925) S. 240–256, jetzt in Bäum er, *Konstanzer Konzil* (wie Anm. 17) S. 121–142; vgl. auch zu einem zen-

ihres Konzils, des Pisanum, um ihren Rang stärker zu kämpfen, sie konnten auch nicht ihren Anspruch durchsetzen, als eine zusätzliche Nation – damals noch als fünfte – gerechnet zu werden³⁰. Auch bei der Wahl Martins V. mußten sie sich schließlich bereitfinden, je fünf Deputierte der inzwischen fünf Nationen im selben Wahlgremium, aber mit gesonderter Stimmenzählung mitwirken zu lassen³¹.

Bei der Konzilsarbeit fanden innerhalb der Nationen Abstimmungen jeweils nach teilweise intensiven Beratungen statt, über deren in den einzelnen Nationen unterschiedliche Prozedur wir wenig wissen³². Auch über die Gesamtzahl der Konzilsteilnehmer lassen uns die Quellen weitgehend im Dunkeln, da es keine zentrale Registrierung gegeben hat und umfassende Aufzeichnungen aus den Nationen nicht überliefert sind. Unterschriftenlisten unter feierlichen Akten sind nicht sehr zahlreich und machen auch über die Verteilung von Bischöfen und Graduierten nicht hinreichend deutliche Aussagen, zumal wir hier so schlecht die Kriterien überprüfen können, nach denen die Unterzeichner ausgewählt wurden.

Soviel ist aber zu erkennen, daß auch hier sich generell die Verhältnisse des Pisanum wiederholen. Ein zeitgenössischer Beobachter, der aber keineswegs nur die stimmberechtigten Teilnehmer oder etwa alle gleichzeitig in Konstanz Anwesenden erfassen will, zählt als Gesamtzahl 8 Patriarchen (der verschiedenen Oboedienzen), 22 Kardinäle, 20 Erzbischöfe, 99 Bischöfe, 33 Titularbischöfe, 152 Äbte, 302 *doctores, magistri, licentiati et baccalarii in qualibet facultate* sowie dann noch weitere Kategorien von Personen, darunter auch 189 *scriptores* der päpstlichen Kurie, sowie etwa 1500 *curtisani*, d. h. Höflinge oder Bedienstete, 1700 *simplices presbyteri* in Konstanz, 73 *campsores solum de Francia*, 49 *cam(p)sores Florentinorum et similes*, 228 *sartores et similes*, 45 *heroldi*, 346 *hystriones, pusunatores et eorum similes*,

tralen Problem H. Finke, Die Nation in den spätmittelalterlichen allgemeinen Konzilien, Historisches Jahrbuch 57 (1937) S. 323–338, jetzt in Bäumer, Konstanzer Konzil S. 347–368. Vgl. Gill (wie Anm. 22) S. 182–188.

³⁰) J. Hollnsteiner (wie Anm. 29) S. 133 f., unter Verweis auf Acta Concilii Constanciensis 2 S. 34 und 73; vgl. auch die Debatte um die Reform der Geschäftsordnung im Jahre 1416, deren Niederschlag in den Texten Acta Conc. Const. 2 S. 742–758 zu finden ist. Vgl. auch bereits den Vorschlag des Dietrich von Nieheim (von 1414) in Acta Conc. Const. 4 S. 593 f.

³¹) Vgl. vor allem K. A. Fink, Die Wahl Martins V., in: Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hg. v. A. Franzen u. W. Müller (1964) S. 138–151; abgedruckt bei Bäumer, Konstanzer Konzil S. 306–322.

³²) Register oder Manuale von Notaren über die Verhandlungen der Nationen „fehlen fast ganz“ (H. Finke, in: Acta Conc. Const. 4 S. CI).

306 *rasores et similes* und schließlich auch *mulieres com(m)unes quas rep(p)eri in domibus et ultra et non minus, exceptis aliis, VII c.* (d. h. 700) auf³³. Man sieht, hier wurde wirklich der gesamte Troß miterfaßt! Ein moderner Historiker³⁴ hat bei dem Versuch einer prosopographischen Auswertung derartiger Listen insgesamt 2290 Teilnehmer identifiziert, darunter 32 Vertreter der höheren kirchlichen Hierarchie (Päpste, Kardinäle, Patriarchen sowie deren Legaten), 18 Erzbischöfe (sowie 9 Prokuratoren von Erzbischöfen), 117 Bischöfe (sowie 25 Prokuratoren), 11 Ordensobere, 108 Äbte, 75 Häupter kirchlicher Korporationen, 72 Abgesandte solcher Korporationen, 335 Kuriale, 27 Vertreter von Universitäten und auf der anderen Seite der weltlichen Potentaten neben dem römischen König 27 Herzöge, 26 Grafen, 38 Fürstengesandtschaften, 195 Vertreter von Städten sowie 1176 „Freiherren, Ritter und Edelknechte“, wobei unter all den Genannten 409 Graduierte aller Fakultäten zu finden sind. Wenn wir Kardinal Fillastres Notiz danebenhalten, der die französische Nation als die zahlenstärkste

³³) Diese Zahlen nach der zeitgenössischen Aufstellung im sog. „Codex Elstrawiensis“ (heute Wien, Österreichische Nationalbibliothek, cyp 5070) fol. 99–121; der Kodex stammt – wie seine Schwesterhss. cyp 5069 u. 5071 – aus dem Besitz des Sekretärs des Herzogs Ernst von Österreich und Teilnehmers am Konstanzer Konzil Nikolaus Elstraw, der wohl auch die Auswahl des Materials getroffen hat. Zur Zeit des Baseler Konzils war er dann im Besitz des Leonhard Hüntpichler O. P., vgl. Dietrich von Nieheim, *Historie de gestis Romanorum principum* ..., hg. von K. Colberg u. J. Leuschner, MGH Staatsschriften 5, 2 (1980) S. XXXI f. – Hier benutzt nach dem Druck dieser Liste aus dieser Hs. bei H. von der Hardt, *Magnum oecumenicum concilium Constantiense, Tomus V, pars 7* (1699) col. 12–50. – Das Wort *pusunatores*, das mir nicht verständlich ist, findet sich, laut freundlicher Auskunft von Frau Dr. Irblich von der Handschriftenabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek Wien so auch in der Hs. E. Irblich, der ich auch die Textergänzungen gegen den Druck v. d. Harbts zu verdanken habe, erwägt ansprechend, ob das eindeutig zu lesende *pusunatores* eine Verschreibung aus *pugnatores* sein könnte, jedenfalls müßten sich, wie ersichtlich, dahinter etwa Schausteller, Artisten oder Musikanten verbergen.

³⁴) Eine Auswertung dieser und vergleichbarer Listen hat vorgenommen J. Riegel, *Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik* (Phil. Diss. Freiburg i. B., 1916) [Teildruck: *Die prosopographischen Daten, die Riegels Aufstellungen zugrunde liegen*, blieben ungedruckt, sollen aber noch existieren, vgl. W. Marshall, *Schlesier auf dem Konzil von Konstanz*, in: *Festschrift für B. Stasiewski* (1975) S. 34–64, hier S. 40 mit Anm. 50. Eine Publikation wäre wahrscheinlich auch heute noch nützlich]. Riegel gibt S. 74 f. eine tabellarische Übersicht, der die angegebenen Zahlen entnommen sind, obwohl leichte Differenzen mit den in der Studie genannten Daten auftreten. Alle Zahlen sind aber ohnedies nur eine Annäherung, geben jedoch ein eindrucksvolles Bild zumindest der Größenrelationen.

und gewichtigste auf 400 *personas honestas* schätzt³⁵, wird zumindest die Größenordnung in etwa deutlich, die die Kirchenversammlung von Konstanz erreicht hat.

Das Konzil von Pavia-Siena, das nach den Grundsätzen von Konstanz organisiert war, übergehe ich hier, da es nach kurzer Zeit und wenigen Ergebnissen von den päpstlichen Beauftragten handstreichartig aufgelöst wurde³⁶. Seine Bedeutung liegt im Rahmen unserer Fragestellung eher darin, daß man sich in Basel noch sehr genau an Siena zu erinnern vermochte und dort gemachte Fehler vermeiden wollte³⁷.

In Basel wurde die Organisation völlig verändert, das Nationenprinzip gab man zugunsten einer Aufteilung aller beim Konzil Inskribierten in vier etwa gleich große Deputationen auf, innerhalb deren jedes einzelne Mitglied prinzipiell gleiches Stimmrecht haben sollte³⁸. Wer in das Konzil inkorporiert wurde und durch Eidesleistung sich an es band, wurde nicht nur durch einen eigenen Ausschuß einer der vier Deputationen zugewiesen, sondern dieser Akt wurde auch schriftlich festgehalten³⁹. Die Inkor-

³⁵) Acta Conc. Const. 2 S. 23 (zum 19. März 1415): *Cum autem nacio Gallicana esset multum solemniter congregata et, ut apparebat prima facie, maior omnium nacionum et in numero et in meritis personarum, cum haberet quadringenta personas honestas, voluit deliberare ...*

³⁶) Vgl. dazu den Bericht des Johannes Stojković, genannt von Ragusa, in: Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti, Scriptores 1 (1857) S. 11–14. Siehe die Zusammenstellung der Fakten bei W. Brandmüller, Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424 Bd. 1: Darstellung (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 16, 1968); zur Geschäftsordnung S. 136–139; zur Auflösung S. 188 ff., bes. S. 232–245. Vgl. auch den zeitgenössischen Bericht im Protokoll des Notars der aragonesischen Nation Guillermo Agramunt, auf den Brandmüller sich vor allem stützt, abgedruckt in Bd. 2: Quellen (1974) S. 202–465, hier insbes. S. 387 ff., 401 ff.; vgl. auch bereits Hinschius 3 (wie Anm. 22) S. 378 ff., oder Lazarus (wie Anm. 27) S. 32 f.

³⁷) Vgl. dazu etwa Johannes von Ragusa, in: Mon. Conc. 1, z. B. S. 20, 47, 53, 65.

³⁸) Zu dieser Entscheidung, die offenbar auf Anregung des Johannes Stoiković zustande kam, vgl. etwa Johannes von Segovia, Mon. Conc. 2 S. 120 f., auch Johannes von Ragusa, Mon. Conc. 1 S. 113. Am deutlichsten aus der damals entworfenen „Geschäftsordnung“ zu entnehmen: Mon. Conc. 2 S. 260–263, auch Mansi 29 S. 377–380. – Vgl. dazu außer Hinschius 3 (wie Anm. 22) S. 389–417 vor allem P. Lazarus (wie Anm. 27).

³⁹) Diese Listen finden sich in den „Manualen“ der Konzilsnotare von Februar 1432 bis 1436 (durch Peter Bruneti) und von 1438 bis 1443 (durch Jakob Hügelin); sie sind ediert in Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel 2–4 u. 6–7 (1897–1926). Vgl. auch Johannes von Segovia „Historia“ (Mon. Conc. 2–3, 5) zur Ergänzung und Kontrolle.

porationslisten sind uns im großen und ganzen bis 1443 erhalten und zeigen, wiederum nach sorgfältigen statistischen Auswertungen⁴⁰, prinzipiell das gleiche uns schon vertraute Bild: In der Gesamtzahl der Inkorporierten zeigt sich zunächst von den 81 vom April 1432 ein gewaltiger Sprung auf etwa 420 im April 1433. Im Februar 1434 finden wir dann 512 Eingeschriebene, während im Dezember 1436 noch 355 übrig bleiben und im Frühjahr 1439 wieder etwa 400 Mitglieder erreicht wurden⁴¹. Insgesamt wurden nach der Überlieferung über 3200 Mitglieder im Laufe der Jahre 1432 bis 1443 inkorporiert⁴².

Es ist ein alter Vorwurf gegen das Basler Konzil, daß in diesen Zahlen sich viele, allzu viele mangelhaft Qualifizierte versteckten. Dieser Vorwurf erhält eine gewisse Plausibilität dadurch, daß das Konzil selbst immer und immer wieder beschließen mußte, „außer Prälaten, Äbten, Bischöfen und Oberen nur Magister, Lizentiaten oder Baccalare der Theologie, Doktoren oder Lizentiaten eines oder beider Rechte, bedeutende Dignitäre, Archidiakone, Dekane, Pröpste oder Kanoniker von Domkirchen aufzunehmen, die ein Mandat ihrer Kapitel mitbrächten“⁴³. Kaiser Siegmund selbst hielt

⁴⁰) Solche Auszählungen und statistische Auswertungen des Namensmaterials der Baseler Listen liegen in zwei bisher ungedruckt gebliebenen Dissertationen vor: M. Lehmann, Die Mitglieder des Basler Konzils von seinem Anfang bis August 1442 (Phil. Diss., Wien 1945 masch.), und L. Bilderback, The Membership of the Council of Basle (Ph. D. Thesis Univ. of Washington, 1966). Bilderback hat von Lehmanns Studie keine Kenntnis; er hat intensiveren Gebrauch von den statistischen Möglichkeiten gemacht, Lehmann dagegen führt besser an die Quellen heran, so daß beide Studien sich gut ergänzen. Zusätzlich ist vor allem Lazarus (wie Anm. 27) u. L. Bilderback, Proctorial Representation and Conciliar Support at the Council of Basle, *Annuaire Historiae Conciliorum* 1 (1969) S. 140–152 heranzuziehen; zusammenfassend auch A. Black, Council and Commune. The Conciliar Movement and the Fifteenth Century Heritage (1979) S. 32–35. Weniger verläßlich im Gesamtbild, aber reich an Einzelhinweisen ist der Essay von P. Ourliac, *Sociologie du Concile de Bâle*, RHE 55 (1961) S. 5–32, jetzt in Ourliac, *Études d'histoire du droit médiéval* 1 (1978) S. 331–355.

⁴¹) Vgl. P. Lazarus (wie Anm. 27) S. 43–47.

⁴²) M. Lehmann (wie Anm. 40) S. 126 zählt 3182 Personen; L. Bilderback, Proctorial Representation (wie Anm. 40) S. 142 mit Anm. 8 spricht von 3326 und „nearly 3400 record entries“ – allerdings für einneetwas längere Zeitspanne (bis August 1443); vgl. auch dens., Membership (wie Anm. 40) S. 194 ff., 242–376.

⁴³) Dies ist die Formulierung eines Beschlusses vom Februar 1434 vgl. Mon. conc. 2 S. 580, vgl. auch etwa Conc. Basil. 2 S. 414 Z. 14; S. 441 Z. 4; Conc. Basil. 3 S. 11 Z. 35; 461 Z. 25; 563; Mon. conc. 2 S. 190, 360, 651 usw. – Vgl. dazu auch Lazarus (wie Anm. 27) S. 40 f.; Gill (wie Anm. 22) S. 191 f.

offenbar die weite Fassung des Stimmrechts für höchst problematisch, wie er bereits 1433 dem Rat von Venedig gegenüber geäußert hat⁴⁴. Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., hat in polemischer Überspitzung demselben Vorwurf die oft zitierte Fassung gegeben, daß Köche, Reitknechte und Domestiken in Basel am Abend ihren respektablen Habit, den sie tagsüber am Konzil getragen hatten, ablegten, um ihren Herren in ihren eigentlichen Funktionen wieder zu Diensten zu stehen⁴⁵. Auch andere Kritiker des Konzils wie Johannes de Palomar⁴⁶, Juan de Torquemada⁴⁷, Ambrogio Traversari⁴⁸ oder Petrus de Monte stoßen in dasselbe Horn, letzterer etwa, indem er in einer Rede vor dem englischen König Heinrich VI. Ende 1436 behauptet, „Kapläne in der Livree der Kardinäle, Köche und, was schlimmer scheint, *laici uxorati* führten in diesem Konzil das Stimmrecht sowohl in den Deputationen wie in den Generalkongregationen“⁴⁹.

⁴⁴) Vgl. die Venezianische Gesandteninstruktion vom 14. 9. 1433 in: DRTA 11 S. 141; siehe auch DRTA 11 S. 336 Anm. (zitiert bereits bei L a z a r u s, wie Anm. 27, S. 36 Anm. 36 und S. 117 f. Anm. 22).

⁴⁵) Vgl. Enea Silvio Piccolomini, in: C. Fea, Pius II, pontifex maximus a calumniis vindicatus (Rom 1823) S. 117 [Oft zitiert, z. B. von N. Valois, *Le Pape et le concile 1* (1909) S. 313; dazu etwa Bilderback, *Membership* S. 35 ff.] Vgl. auch Fea, S. 46, zitiert bereits bei G. Voigt, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter (1856) S. 108 Anm. 7.

⁴⁶) Johannes de Palomar, *Quaestio cui parendum est* (Inc.: *Non fuit moris mei*), ed. J. J. I. v. Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der 6 letzten Jahrhunderte 2 (1863) S. 414–441, hier S. 430.

⁴⁷) Vgl. seine Äußerungen am französischen Hof 1441 (Mansi 31, 63–126, hier col. 65 E): ... *conventiculum copistarum, advocatorum et secularium hominum* ..., oder ebendort (Mansi 31, 109 C): *ridiculum et detestabile est, notarios, copistas, familiares et idiotas ignorantes, clericos nec congrue latine loqui scientes admissi sunt ad consedendum in concilio* ... Vgl. auch Turrecrematas „*Summa de ecclesia*“ III. 15, zit. bei G. Voigt, Enea (wie Anm. 45) S. 108.

⁴⁸) Vgl. Ambrogio Traversari, *Epistulae latinae*, ed. L. Mehus (1759) 2 S. 237 f. (Nr. V. 176). Alle diese zitierten Stimmen stammen aus der Zeit, als sich die Spaltung des Konzils zumindest schon ankündigte.

⁴⁹) J. Haller, Piero da Monte, ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Seine Briefsammlung (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 19, 1941) S. 241–256 (Beilage Nr. 43), hier S. 243: *In hoc vero concilio capellani ferentes caudas dominorum meorum cardinalium, coqui et, quod deterius est, laici uxorati habuerunt vota tam in deputationibus quam in generalibus congregationibus* ...; vgl. auch S. 55 (Nr. 65), wo Petrus 1438 in einen Brief an den Erzbischof von York und späteren Kardinal John Kemp die Basler Versammlung als *viri ecclesiastici, numero pauci, auctoritate leves* charakterisiert.

Eine Auszählung der vorhandenen Listen, die im Falle von Basel jedenfalls viel länger und kontinuierlicher geführt wurden als in allen Konzilien zuvor, ergibt jedoch ein davon recht verschiedenes Bild, das diese Verzerrung nicht voll bestätigt, und zumindest für die Zeit bis etwa 1442, für die die entsprechenden Ziffern vorliegen, zurechtrückt. Allein zwischen 1432 und 1437 waren in Basel jedenfalls mehr Bischöfe und Äbte anwesend als während des gesamten Konstanzer Konzils⁵⁰. Rechnet man, dem Sinn der Institution folgend, auch die durch Prokuration vertretenen Bischöfe hinzu, erreicht diese Gruppe im April 1433, also während der Blüte dieses Konzils, nicht weniger als 56%⁵¹, um dann allerdings rapide zu sinken.

Man sieht zumindest in dieser Momentaufnahme deutlich, daß die polemischen Äußerungen der Eugenianer einen bestenfalls vorhandenen Trend ins Groteske übertreiben. Von seiner Zusammensetzung her unterschied sich das Basler Konzil nicht erheblich von seinen Vorgängern und gewiß nicht von Konstanz.

Als Ergebnis halten wir fest, daß die ersten Konzilien des 15. Jh. sich nicht prinzipiell durch ihre Zusammensetzung unterscheiden. Zweifellos hatten die verschiedenen Gruppen von Klerikern, aus denen sich die Konzilien konstituierten, im Laufe der Zeit und unter den wechselnden politischen Konstellationen unterschiedliches Gewicht; das Ergebnis der Konzilien, ihr Erfolg oder Scheitern ist aber jedenfalls nicht nachweislich von einer spezifischen Zusammensetzung abhängig, sondern von den politischen und historischen Bedingungen, unter denen diese Versammlungen leben und arbeiten mußten, und von dem Geschick, mit dem sie sich darauf einzustellen vermochten.

Insgesamt bestätigt sich zudem der Eindruck: es handelt sich um Kirchenversammlungen mit ganz überproportionalem Anteil von universitär gebildeten Klerikern, die in verschiedenen Funktionen ihr Wort mitzu-

⁵⁰) Vgl. auch Bilderback, *Membership* (wie Anm. 40) S. 177, der mit Riegels (wie Anm. 34) Zahlen vergleicht und zusammenfassend zu folgender Gegenüberstellung kommt: In Konstanz waren 167 Bischöfe und 34 bischöfliche Beauftragte, 108 Äbte und 36 Beauftragte von Äbten nachweisbar, in Basel waren von 1432 März bis 1437 September allein 190 Bischöfe und 114 bischöfliche Beauftragte sowie 132 Äbte und 32 Beauftragte von Äbten anwesend. Drei Augenblicksaufnahmen stellt W. Krämer (wie Anm. 62) S. 143 Anm. 41 zusammen: Am 26. April 1434 nahmen 105 „Mitren“ an der Generalsession teil, am 9. Juni 1435 49, am 5. Dezember 1436 87 „Prälaten“.

⁵¹) Diese Zahl errechnet nach einer bei Lazarus (wie Anm. 27) S. 346 ff. edierten Präsenzliste Black (wie Anm. 40) S. 32.

sprechen hatten. Waren schon die Universitäten selbst auf den Konzilien durch eigene Abgesandte vertreten, so waren doch Universitätsabsolventen auch unter allen anderen Kategorien des Klerus zu finden und natürlich vor allem unter den Beauftragten und Prokuratoren. Die absoluten und relativen Zahlen sind eindrucksvoll, zumal immer zu bedenken ist, daß wir in der Regel nur diejenigen Magister oder Graduierten ausmachen können, die sich selber so bezeichnen, denen dieser Titel ausdrücklich beigelegt wird, oder die so prominent sind, daß ihre Karriere hinreichend bekannt ist. Unter den Äbten und Bischöfen mögen sich weitere Universitätsabsolventen befinden, die uns als solche nicht erkennbar sind. Genauere personengeschichtliche Untersuchungen allein könnten diese Grauzone weiter erhellen, ohne freilich die Dunkelziffer völlig zum Verschwinden zu bringen.

Doch eine grobe Vorstellung wenigstens von den Größenverhältnissen kann auch ein vorläufiger flüchtigerer Blick auf die Quellen vermitteln: Wir haben schon beobachtet, daß von etwa 235 Unterzeichnern des Pisaner Absetzungsdekrets 45 der Selbstbezeichnung nach Graduierte waren, das sind also mindestens ca. 19%⁵². In der Tabelle der Konzilsteilnehmer von Konstanz, die J. Riegel aufgestellt hat⁵³, erreichen die 409 Graduierten etwa 18% der 2290 von ihm identifizierten Konzilsteilnehmer.

Für Basel sind etwas differenziertere Aussagen möglich: Im Februar 1432 waren von den damals erst 56 Inkorporierten 36 graduiert, diese hatten also nur 2 Stimmen weniger als zwei Drittel, und noch im Frühjahr 1433 sind drei Fünftel der inkorporierten Konzilsteilnehmer in diese Kategorie zu zählen⁵⁴. Für die 10 Jahre von 1432 bis 1442 stellten die Theologen 88 Magister, 13 Lizentiaten und 42 Baccalare (insgesamt also 143 Graduierte), daneben ließen sich insgesamt 171 Doktoren sowie 204 Lizentiaten der Rechte inkorporieren. Neben insgesamt 518 Juristen und Theologen finden sich weitere Universitätsabsolventen in den Baseler Listen: 19 Doktoren der Medizin, 5 Mediziner-Lizentiaten, 77 Magister und 7 Baccalare der Artes sowie weitere 77 „magistri“, die ihre Fakultät nicht notieren ließen, also wohl meistens ebenfalls Artisten waren⁵⁵. So gelan-

⁵²) Vgl. oben Anm. 28. Im Indersdorfer Verzeichnis (wie Anm. 23) sind den 686 Teilnehmern (einschließlich zahlreichen Doppelnennungen) 109 Graduierte (ca. 16%) gegenübergestellt.

⁵³) Vgl. oben Anm. 34.

⁵⁴) Lazarus (wie Anm. 27) S. 38. Schon im April 1433 freilich ging der Anteil der Graduierten auf ca. 28% zurück.

⁵⁵) M. L e h m a n n (wie Anm. 40) S. 87–94.

gen wir mit 703 nachweislichen Universitätsabgängern bei einer Ausgangsgröße von 3182 Inkorporierten⁵⁶ auf einen Durchschnitt von 22% in dem Jahrzehnt von 1432 bis 1442. Diese Zahl konnte also durchaus eine höhere Dichte erreichen und erreichte nach der oben genannten Berechnung sogar kurzfristig fast die Zweidrittelmehrheit⁵⁷; für mittelalterliche Verhältnisse eine ganz exorbitante Zahl, die aber schlaglichtartig sowohl über den Charakter der Debatten, als auch über den möglichen Kreis derer Aufschluß gibt, die für die auf den Konzilien entstandenen Texte Interesse bewiesen.

Natürlich besagt das alles zunächst nichts über die Qualität der in Basel geleisteten Arbeit, es bedeutet nur, daß der Arbeitsstil des Konzils – und diese Beobachtung läßt sich durchaus auch an den anderen Konzilien des 15. Jh. machen – vorwiegend von Intellektuellen geprägt wurde. Daß solche mit der Wissenschaft mehr oder minder intensiv in Berührung gekommene Konzilsteilnehmer auf den Konzilien nicht nur mit Konzilsfragen beschäftigt waren, das müßten wir vermuten, wenn es nicht nachweisbar wäre. Vor allem zeigt sich das dort, wo sie mit Texten umgingen, beim Schreiben von Berichten an die entsendende Instanz, beim Abschreiben und Austauschen von aktuellen Stellungnahmen zum Konzil, bei der Anlage von Privat- und Handakten der Verhandlungen, wie sie in den Konstanzer und Baseler Konzilshandschriften sich fast in jeder Handschriftensammlung Europas noch heute finden lassen. Die Überlieferung der Traktate Jean Gersons vom Konstanzer Konzil⁵⁸, die lange Reihe der Handschriften mit dem theoretisch gewiß nicht sehr bedeutenden Text des Jean de Mauroux vom Baseler Konzil⁵⁹ mag dafür als Beleg gelten. Bisweilen sorgte ein Verfasser auch durch eine eigene Veranstaltung, die dem zeitgenössischen Universitätsbetrieb – der spätmittelalterlichen „Reportatio“ bzw. „Pronuntiatio“ – abgelauscht war⁶⁰, für die Vervielfälti-

⁵⁶) Vgl. Anm. 42.

⁵⁷) Vgl. Anm. 54.

⁵⁸) Vgl. z. B. V. Gerz von Büren, *La tradition de l'œuvre de Jean Gerson chez les Chartreux* (1973). Eine – im einzelnen freilich durchaus nicht vollständige – Übersicht über die Hss. von Gersons ekklesiologischen Schriften bietet P. Glorieux in: *Jean Gerson, Œuvres complètes*, vgl. hier insbes. Bd. 6 (1965) S. IX–XXVII sowie die entsprechenden Übersichten in den anderen Bänden.

⁵⁹) Vgl. Anm. 62.

⁶⁰) Zur spätmittelalterlichen „pronuntiatio“ vgl. z. B. G. Fink-Errera, *Une institution du monde médiéval: la „pecia“*, *Revue philosophique de Louvain* 60 (1962) S. 187–210 (hier zitiert nach der italienischen Übersetzung in: *Libri e lettori nel medioevo*, Guida storico e critico, a cura di G. Cavallo [Universale Laterza

gung seiner eigenen Erzeugnisse: Pierre d'Ailly ließ etwa in Konstanz in der Pfarrkirche von St. Paul über zwei Wochen lang vom 27. Oktober bis 12. November 1416 seinen Traktat „De reformatione ecclesie“ langsam zum Mitschreiben in offenbar regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen vorlesen, wobei mitschreiben konnte, wer immer wollte⁶¹. Auch Jean Ger-

419, 1977] S. 131–165, 284–302, hier bes. S. 158 f. mit S. 296 Anm. 98 – 298 Anm. 109), sowie zu einem besonders markanten Fall demnächst B. Michael in seiner noch ungedruckten phil. Diss. (FU Berlin 1978): Johannes Buridan, Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters. Vgl. auch etwa S. Clasen, *Collectanea zum Studien- und Buchwesen des Mittelalters*, Archiv für Geschichte der Philosophie 42 (1960) S. 159–206, 247–271, hier S. 252.

⁶¹) Vgl. Hs. Brüssel, Bibl. Royale 8018–26, fol. 232^v (hier zit. nach F. Masai u. M. Wittek, *Manuscripts datés conservés en Belgique* 2 [1972] S. 23 Nr. 124 [korrigiert nach der Abbildung Pl. 254 a]): *Explicit quidam parvus tractatus de reformatione ecclesie per reverendum in Christo patrem dominum Petrum de Illiaco miseratione divina tituli Sancti Grisogoni presbyterum cardinalem, Cameracensem vulgariter nuncupatum, non incorporabilem sacre theologie professorem compositum (sic!) et ad pronuntiandum (!) in ecclesia parochiali Sancti Pauli Constanciensi provincie Moguntine die martis in vigilia apostolorum Symonis et Jude, XXVII^a mensis octobris anno domini millesimo cccc^o decimo sexto, apostolica sede pastore carente, sacrosancto concilio universalem ecclesiam representante in dicta civitate Constanciensi congregato inchoatus finitusque et completus die iouis in crastino beati martiris hymemalis XII^a mensis novembris proximi sequentis per me Henricum de Breda Leodiensis diocesis clericum manu propria scriptus atque completus et reportatus (!)* [Die Hs. enthält Konstanzer Konzilsmaterialien von ca. 20 verschiedenen Händen, demnach erscheint sie als typische Miszellansammlung eines Teilnehmers bzw. einer Konzilsabordnung!] Vgl. dazu etwa Vat. lat. 4117 [aus Torquemadas Besitz, größtenteils nachweislich in Basel erworben oder geschrieben, mit zahlreichen eigenhändigen Marginalien und Einträgen], fol. 39^r: *Incipit tractatus ... editus in concilio Constantiensi pronuntiatus (!) anno domini millesimo cccc^o decimo sexto*; oder auch Wolfenbüttel, Guelf. 376 Helmst., fol. 353^v: *... editus fuit et pronuntiatus (!) Constancie*; zum Datum auch Vat. lat. 4039 [a. 1452], fol. 369^r: *Explicit tractatus ... anno domini millesimo quadringentesimo decimo sexto mense novembris*. – Auch seinen ebenfalls sehr weit verbreiteten Traktat „De potestate ecclesiastica“ (gedruckt z. B. bei L. Ellie du Pin, *Johannis Gersonii... Opera omnia*, vol II [1706] col. 925–960) hat Pierre d'Ailly offenbar wenige Tage zuvor in Konstanz diktieren lassen, vgl. Torquemadas Hs. Vat. lat. 4117, fol. 1^r: *Incipit tractatus intitulatus 'De ecclesiastica potestate' editus a reverendo patre et domino cardinali Cameracensi, quem fecit pronuntiare in concilio Constanciensi anno domini 1416*; sowie fol. 21^r: *... et sic est finis. Datum 1^a die octobris indictione IX^a anno domini 1416 in Constanciensi consilio editus et pronuntiatus (!)*. Auch wenn offenbar hier das Kolophon einer Vorlage wiederholt wird, bleibt die Nachricht interessant. Das Datum wird bestätigt in Vat. lat. 934 [hier XV. s. die Hs. ist mit einem interessanten Ms. zusammengebunden, das zuletzt – jedenfalls vor 1448 – im Besitz des Kardinals Papst Felix' V. Johannes Grünwalder gewesen ist, vgl. A. Pelzer, *Codices Vaticani lati-*

son hat diese Möglichkeiten der Verbreitung eigener Texte offenbar genutzt^{61a}. Dasselbe Verfahren wird dann Anfang 1434 auf dem Baseler Konzil Jean de Mauroux, der Titularpatriarch von Antiochien, anwenden, der seinen Superioritätstraktat *in quadam magna stufa in conventu ordinis minorum* für alle, die mitschreiben wollten, diktieren ließ⁶².

ni 679–1134 (1931) S. 356–358] fol. 8^{vb}: *Explicit tractatus ... editus a domino Petro de Allyaco cardinali Cameracensi. Datum Constancie de mense octobris anno domini M^o CCCC^o XVI sacro concilio generali ibidem tunc existente.*

^{61a}) „De potestate ecclesiastica“, vgl. Jean Gerson, *Œuvres complètes* 6, ed. P. Glorieux (1965) S. 210–250 (Nr. 282), hier S. 250, Z. 5–9: *Finit (bzw. explicit) tractatulus ... editus et pronuntiatus (!) Constantiae tempore concilii generalis pro parte magistri Jo. de Gersonio cancellarii Parisiensis anno a nativitate domini 1417 die VI^a februarii.* – Dieses vom Hg. zu Recht in den Text aufgenommene Explicit findet sich mit wenigen Abweichungen, aber meist demselben Datum, sehr häufig in den Handschriften, vgl. nur Glorieux, Bd. 6 S. XXII (Paris BN lat. 17489) u. S. XXIV (Paris BN lat. 15899); siehe auch Berlin, Staatsbibl. Preuß. Kulturbesitz, lat. theol. fol. 556 (Rose 638) [XV. s.] fol. 123^v Vat. lat. 4039 fol. 365^r; wiederum Vat. lat. 4117, fol. 67^v; oder Vat. lat. 4132 [XV. s.] fol. 89^r. Gerson scheint auch seinen etwas älteren Traktat „De auferibilitate sponsi ab ecclesia“ (ed. Glorieux in: Gerson, *Œuvres*, Bd. 3 [1962] S. 294–313 Nr. 102) in Konstanz im April 1415 zum Mitschreiben diktieren zu lassen, vgl. Vatikan, Pal. lat. 595 [XV. s.] fol. 80^r: *Notantur hic viginti considerationes super materia depositionis vel auferibilitate pape utilissime reverendi magistri Jo. de Jarsona cancellarii Parisiensis pronuntiate publice (!) in Sancto Dominico Constantiensi.* (Diese Hs. enthält Akten und Traktate zu Konstanz und Basel, die ein Teilnehmer an beiden Konzilien, Berthold Bruckmann aus Wildungen, gesammelt und teilweise eigenhändig geschrieben hat, vgl. *Acta Conc. Const.* 4 S. XXVf.). Glorieux erwähnt (*Œuvres*, Bd. 3 S. XIII), daß auch ein „Franz von Dachau“ am 20. 4. 1415 den Text reportiert (!) habe *in loco conventionis Gallice <nationis>, hoc fuit ad [= apud?] predicatores.*

⁶²) Vgl. den Abdruck eines Kolophons aus einem Ms. des Felino Sandeo in Mansi 29, 512: *Praesens opusculum compositum extitit per reverendum patrem dominum Joannem patriarcham Antiochenum in concilio Basiliensi anno 1434, ac fecit presens opusculum omnibus scribere volentibus publice pronuntiari (!) in quadam magna stufa in conventu fratrum minorum, videlicet immediate post festum Epiphaniae Domini vel circiter ...*; ähnlich auch in einer Hs. aus dem Besitz des Nikolaus von Kues, heute Trier, Stadtbibliothek, lat. 1205/503, wo fol. 148^r (in der Hand des Mitarbeiters des Kusaners Helwig von Boppard) vermerkt ist: *Tractatus per patrem dominum Johannem patriarcham Antiochenum editus ... pronuntiatus publice (!) Basilee anno 1434 in mense Januario* (hier zitiert – mit einigen konjekturalen Korrekturen – nach W. Krämer, *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus* [Beiträge zur Geschichte der Phil. u. Theol. des Mittelalters, N.F. 19, 1980] S. 305 Anm. 26. Die dort genannten 11 Hss. des Textes sind freilich eine ganz zufällige Auswahl und keineswegs eine auch nur repräsentative Liste; zum Verhältnis der Fassungen zueinander vgl. auch J. Miethke, *Die Schriften des Juan González, Bischof von Cádiz* († 1440), *QFIAB* 60 (1980) S. 275–324, hier S. 313 f. Nr. 24).

Die Avisamenta, Beschlußvorlagen und wichtig erscheinenden Texte wurden von den Klerikern der hohen Herren vielfach abgeschrieben und verbreitet. Unter dem in den Aktensammlungen erhaltenen Material⁶³ ließe sich vor allem auf das bekannte Gutachten der Universität Krakau von 1441 verweisen, von dem ein Zeitgenosse schon Anfang 1442 aus Basel nach Krakau berichtete: *nemo est in tota curia, qui illius copiam apud se non teneat*⁶⁴ – noch die heutige weitgestreute handschriftliche Überlieferung dieses Textes bestätigt diese Aussage⁶⁵. Schon die Entwürfe konziliarer Texte wurden unter der Hand ausgetauscht, kopiert und benutzt. Das bekannteste Beispiel dafür ist die wohl bedeutendste theoretische Schrift vom Baseler Konzil, der Traktat „De concordantia catholica“⁶⁶ des Nikolaus von Kues, damals Konzilsbeauftragter und Prozeßvertreter des um die Trierer Erzwürde ringenden Ulrich von Manderscheidt, aber auch kraft

⁶³) Dafür zeugen die zahlreichen Miszellenhss. mit Konzilsmaterialien in den europäischen Bibliotheken, über die bisher – für das Baseler Konzil – noch nirgendwo eine auch nur vorläufige Übersicht vorliegt. Vgl. zu den Akten die Bemerkungen von J. Haller in: Conc. Basil. 1 S. 1–12.

⁶⁴) So im Brief des Stefan de Catys de Navaria an Nicolaus Lasocki, Dekan des Domkapitels in Krakau, vom 26. Januar 1442, hg. v. A. Sokołowski u. J. Szujki, in: Codex epistolaris saeculi decimi quinti 1 (Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia 2, 1876) S. 130 f. Nr. CXVIII. – Vgl. auch Johannes de Segovia (Mon. conc. 3 S. 965 f.) und das Konzilsmanual des Jakob Hüglin (Conc. Basil. 7 S. 391). – Der Text dieses längsten aller bekannten Universitätsgutachten zum Baseler Konzil umfaßt im Druck bei C. E. Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis 5 (1670) im Quartformat S. 479–517. Zur Entstehung des Textes vgl. vor allem J. Fijałek, Mistr Jakób z Paradyża i uniwersitet krakowski w okresie soboru Bazylejskiego 1 (1900) S. 154–440, zusammenfassend danach C. Morawski, Histoire de l'Université de Cracovie. Moyen âge et renaissance 2 (1903) S. 62–71, zitiert auch bei Mertens (wie Anm. 87) S. 32; zum allgemeinen Rahmen vgl. den knappen Bericht von J. Kłoczowski, Le conciliarisme à l'université de Cracovie au XV^e siècle et ses prolongements au XVI^e siècle, Kyrkohistorisk Årsskrift 77 (1977 [ersch. 1978]) S. 223–226.

⁶⁵) Zu Hss. und Drucken des Textes vgl. nur vorläufig die Liste bei Fijałek (wie Anm. 64) S. 386–405.

⁶⁶) Vgl. zur Datierung E. Meuthen, Acta Cusana 1, 1 (1976) S. 129 f. Nr. 202 – Zur Entstehungsgeschichte und Überlieferung siehe vor allem G. Kallen, Die handschriftliche Überlieferung der ‚Concordantia catholica‘ des Nikolaus von Kues (Cusanus-Studien 8, SB Heidelberg 1963, 2). Zusätzlich zu den dort und in Kallens Edition (Nicolai de Cusa Opera omnia 14, 1 [1963], bes. S. XXVII f.) genannten Hss. wären noch zu nennen: Barcelona, Kapitellarchiv 2 (aus dem Besitz des Johannes von Palomar?); Danzig, Stadtbibl. 2148, fol. 1–72^v; München, clm 28 255, fol. 62^{ra}–159^{vb} (aus der Karthause Buxheim). Die von Kallen nach Wolfenbüttel, 797 Helmst., fol. 135 f., benannten knappen Auszüge finden sich auch etwa in Vat. lat. 4185, fol. 175^{ra}–177^{ra}; Vat. lat. 4192, fol. 487^{ra}–488^{va}.

eigenen Rechts dem Konzil inkorporiert⁶⁷. Von seiner „Concordantia“ machte noch während des Entstehungsprozesses Johannes Stojković, genannt von Ragusa, für einen eigenen Traktat „De ecclesia“ fleißig Gebrauch⁶⁸, und auch der Abgesandte der Universität Wien, Thomas Ebendorfer, nimmt schon in einem Text von Anfang 1434 auf den Traktat des Cusanus Bezug⁶⁹.

Naturgemäß blieb ein solcher Austausch nicht auf streng konziliare Texte beschränkt. Paul Lehmann hat schon 1921 „Konstanz und Basel als Büchermärkte“ vorgestellt und dabei eine ganze Fülle von auf den Konzilien geschriebenen Manuskripten mit sehr verschiedenartigem Inhalt nachgewiesen⁷⁰. Ich will diese Reihe hier nicht noch einmal vollständig vorführen. Sie ist ein eindrucksvolles Zeugnis für das geistige Leben, das die Konzilien begleitete⁷¹. Freilich wurde nicht nur geschrieben und abgeschrieben auf den Konzilien. In denselben Zusammenhang gehört auch die Jagd nach Handschriften, die vor allem die italienischen Humanisten beschäftigte. Conrad Ferdinand Meyer hat sie 1881 mit seiner Erzählung ‚Plautus im Nonnenkloster‘ schon zum Gegenstand einer hübschen Novelle gemacht⁷², und die kritische Forschung hat seitdem die Belege erheb-

⁶⁷) Meuthen, *Acta Cusana* 1, 1 S. 50 f. Nr. 102–104.

⁶⁸) Meuthen, *Acta Cusana* 1, 1 S. 130 Nr. 202 a.

⁶⁹) W. Jaroschka, Thomas Ebendorfer als Theoretiker des Konziliarismus, *MIÖG* 71 (1963) S. 87–99, hier S. 95 f. Daß persönliche Kontakte über die Zeit gemeinsamer Anwesenheit in Basel und gemeinsamer kirchenpolitischer Positionen hinaus einen Austausch von Texten ermöglichten, zeigt sehr schön etwa für Nikolaus von Kues, Johannes von Segovia, Johannes von Lieser und Thomas Ebendorfer im Jahr 1442 E. Meuthen, Ein unerkannter Cusanus-Autograph im Staatsarchiv Würzburg, *Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter* 42 (1980) S. 175–186, bes. S. 181 ff.

⁷⁰) P. Lehmann, Konstanz und Basel als Büchermärkte während der großen Kirchenversammlungen (1921), zitiert nach Lehmann, *Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze* 1 (1941) S. 253–280.

⁷¹) Vgl. auch vor allem E. Ph. Goldschmidt, *Medieval Texts and Their First Appearance in Print* (Supplement to the *Bibliographical Society's Transactions* 16, 1943) S. 104 ff. Zuletzt etwa M. Steinmann, Ältere theologische Literatur am Basler Konzil, in: *Xenia Medii Aevi Historiam Illustrantia, oblata Thomae Kaeppli O.P.*, hg. v. R. Creytens u. P. Künzle 2 (*Storia e letteratura* 142, 1978) S. 471–482.

⁷²) Erstaussage unter dem Titel „Das Brigittchen von Trogen“, in: *Deutsche Rundschau* 29 (1881); hist.-krit. Ausg. in C. F. Meyer, *Sämtliche Werke*, hg. v. H. Zeller u. A. Zäch, Bd. 11 (1959) S. 131–163, vgl. S. 265–278.

lich vermehrt⁷³. Das Konzil konnte dabei durchaus auch die Bühne für die neue Art des Umgangs mit antiken Texten werden. Wie Ailly, Gerson und Mauroux ihre eigenen Texte präsentierten⁷⁴, so übte in Konstanz auch Benedictus von Piglio, der gerade Ende 1415 vom Grafen von Neufchatel auf Veranlassung des Konzils aus über halbjähriger Haft entlassen worden war, in den Jahren 1416 und 1417 eine entsprechende Vorlesungstätigkeit aus. Er las nachweislich 1416 über den Valerius Maximus, wobei er den offenbar zum Mitschreiben diktierten Text mit Erläuterungen vorstellte. Anscheinend hielt er in ähnlicher Weise auch Vorlesungen von und über Senecas Briefe und schließlich trug er 1417 Lukans „Pharsalea“ vor⁷⁵.

Auch andere Texte jedoch kamen in den Genuß des neuartigen „Publikationssystems“⁷⁶, das das Konzil bot: es läßt sich zeigen, daß besonders die Traktate der ekklesiologischen Debatte aus dem beginnenden 14. Jh. auf den Konzilien des 15. Jh. geradezu eine Explosion ihrer handschriftlichen Verbreitung erlebten. Wir hätten weder von Ockhams „Dialogus“ noch von Marsilius von Padua „Defensor pacis“⁷⁷ oder von Johannes Quidorts Streitschrift gegen Bonifaz VIII. so viele Manuskripte (jeweils um 30), wären diese Schriften nicht auf dem Konzil benutzt, gelesen und abgeschrieben worden. Und auch an den Traktaten des Petrus de Palude, Alvarus Pelagius oder Augustinus von Ancona läßt sich dieselbe Beobach-

⁷³) Vgl. bereits vor allem R. Sabbadini, *Le scoperte dei codici latini e greci ne' secoli XIV^e XV* (1905 u. 1914), Edizione anastatica con nuove aggiunte e correzione dell'autore a cura di E. Garin (1967), bes. 1, S. 114–124, 262–264; H. Finke, *Bilder vom Konstanzer Konzil* (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, N.F. 6, 1903) S. 62 ff. Vgl. auch etwa A. Paredi, *La biblioteca del Pizolpasso* (1961) S. 30–57; sowie P. W. G. Gordan, *Two Renaissance Book Hunters. The Letters of Poggius Bracciolini to Nicolaus de Niccolis* (1974).

⁷⁴) Vgl. oben Anm. 61 f.

⁷⁵) Nach Sabbadini (wie Anm. 73) S. 153, Finke, (wie Anm. 73) S. 67–69, und P. Lehmann, (wie Anm. 70) S. 255, vor allem L. Bertalot, *Benedictus de Pileo in Konstanz*, QFIAB 29 (1938–1939) S. 312–316, jetzt in Bertalot, *Studien zum italienischen und deutschen Humanismus*, hg. v. P. O. Kristeller (Storia e letteratura 130, 1975) Bd. 2 S. 305–310.

⁷⁶) Diesen Begriff gebraucht glücklich H. Bockmann, *Zu den Wirkungen der „Reform Kaiser Siegmunds“*, DA 35 (1979) S. 514–541, hier S. 522.

⁷⁷) Dazu demnächst auch J. Miethke, *Marsilius und Ockham – Publikum und Leser ihrer politischen Schriften im späteren Mittelalter* (erscheint voraussichtlich 1982 in: *Medioevo*, Rivista di Storia della Filosofia Medioevale 5/6 [1979/80] S. 534–558).

tung machen⁷⁸. Der gelehrte Apologet des Papstes, der Spanier Juan de Torquemada, hat sein Leben lang seine Bibliothek liebevoll gepflegt. Auf dem Baseler Konzil hat er einen großen Teil seiner ekklesiologischen Codices erworben oder abschreiben lassen⁷⁹. Auch die eigene Bibliothek des

⁷⁸) Ein interessantes Beispiel, das eine eigene Darstellung verdiente, liefert die „Summa de potestate ecclesiastica“ des Augustinus von Ancona (ca. 1326): Vat. lat. 934 (ca. 1386) trägt z.B. nicht allein einen Vermerk, der als Käufer den bekannten Kanonisten der Schismazeit Aegidius von Bellamera ausweist, sondern auch das Wappen des bekannten Baseler Konziliaristen und Kardinals des Papstes Felix V. Johannes Grünwalder. Auch der spätere Kardinal Juan de Torquemada besaß eine Hs. mit diesem Text, die 1433 in Basel geschrieben wurde (Vat. lat. 4109). Zwei bisher noch wenig genannte vollständige Hss. des Textes stammen mit großer Wahrscheinlichkeit vom Basler Konzil: Brixen/Bressanone, Bibliothek des Bischöfl. Seminars, A. 1 (a. 1432/33) und Wien, Dominikanerkloster 119/86 (ca. 1432). Die letzte Hs. stammt aus dem Besitz des Heinrich Rotstock, O. P., von dem dieselbe Bibliothek auch ein 1439 in Basel gekauftes Exemplar mit Schriften des Ludovicus Pontanus besitzt (Ms. 195/160), vgl. I. W. Frank, Hausstudium und Ordensstudium der Wiener Dominikaner bis 1500 (Archiv für österreichische Geschichte 127, 1968) S. 209f. u. 269. – Einen anderen instruktiven Einzelfall untersuchte H. Grundmann, Über die Schriften des Alexander von Roes, DA 8 (1950/51) S. 154–237 (jetzt in Grundmann, Ausgewählte Aufsätze 3 [Schriften der MGH 25, 3, 1978] S. 196–274). Vgl. auch etwa J. Miethke, Das Konsistorialmemorandum „De potestate pape“ des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung, in: Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier, hg. v. A. Maierù u. A. Paravicini-Bagliani (Storia e letteratura 151, 1981) (im Druck). – Allgemein vgl. etwa J. Miethke, Zur Bedeutung der Ekklesiologie für die politische Theorie im späten Mittelalter, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters 2, hg. v. A. Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia 12, 2, 1980) S. 369–388.

⁷⁹) Zur Bibliothek Torquemadas fehlt eine zusammenfassende Studie, vgl. vorläufig Th. Kaeppli, Antiche Biblioteche dominicane in Italia, Archivum fratrum Praedicatorum 36 (1966) S. 5–80, bes. S. 60–63 (Hss. aus der Bibliothek des römischen Prediger-Konvents S. Maria sopra Minerva). – Zu Torquemadas Hs. Vat. lat. 4134 (die von Kaeppli nicht erfaßt wurde, da sie nicht nachweislich zur Büchersammlung der Minerva gehört hat) J. Miethke, Eine unbekannte Handschrift von Petrus de Paludes Traktat „De potestate pape“ aus dem Besitz Juan de Torquemadas in der Vatikanischen Bibliothek, QFIAB 59 (1979) S. 468–475. Die Studien, die in dem Band: Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel quattrocento, hg. v. C. Bianca, P. Farenga, G. Lombardi, A. G. Luciani e M. Miglio (Littera antiqua I. 1, 1980) gesammelt vorgelegt wurden, betreffen nur zum kleinen Teil die Kardinalsbibliotheken der ersten Jahrhunderthälfte (vgl. immerhin S. 103–166 zu Bessarion, S. 167–182 zu Capranica, S. 371–382 zu Giordano Orsini) und achten insbesondere nicht besonders auf die ekklesiologisch-kirchenpolitische Literatur oder den Konstanzer und Baseler Büchermarkt.

Nikolaus von Kues bietet uns manches Beispiel⁸⁰, sein Exemplar von Wilhelm Durantis' Traktat über die Generalkonzilien hat er in Basel erworben⁸¹, wo er ohne Zweifel auch erst den „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua kennenlernte⁸².

Ein kurzer Satz aus einem Reformtraktat Job Veners, des früheren Leiters der Kanzlei des deutschen Herrschers Ruprecht von der Pfalz⁸³, dem zuletzt Hermann Heimpel seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, gibt uns eine schlagende Erklärung für dieses auffällige Schreibefieber, wenn dieser Mann, Job Vener, neben vielen anderen Ausführungen zur konkreten Streitfrage des Ob und Wie einer Neuwahl des Papstes in seinen Reformvorschlägen auch die konziliare Mindestausstattung einer anständigen Bibliothek feststellt⁸⁴: Für unentbehrlich hält er 1. den Papstspiegel

⁸⁰) Zu dieser Bibliothek vgl. vor allem immer noch den Katalog von J. Marx, Verzeichnis der Handschriftensammlung des Hospitals zu Cues (1905) sowie die noch ältere Zusammenstellung von F. X. Kraus, Die Handschriftensammlung des Cardinals Nicolaus von Cusa, *Serapeum* 26 (1865). 167 Hss. aus dem Besitz des Cusaners verzeichnet G. Mantese, Ein notarielles Inventar von Büchern und Wertgegenständen aus dem Nachlaß des Nikolaus von Kues, *Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft* 2 (1962) S. 85–110 (Text S. 94 ff.).

⁸¹) Hs. Kues, Hospitalbibliothek, 168, fol. 1–95^v; zur Hs. vgl. bes. H. Dannenbauer in: *Conc. Basil.* 8 S. 4 f.; zuletzt Fasolt, *The manuscripts* (wie Anm. 104) S. 295 f.

⁸²) Vgl. oben Anm. 13.

⁸³) Außer P. Moraw, *Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts*, *AfD* 15 (1969) S. 428–531, hier S. 476–482, hat sich zuletzt H. Heimpel mehrfach mit diesem Mann und seiner Familie beschäftigt; seine große Monographie steht kurz vor dem Erscheinen. Vorläufig vgl. vor allem H. Heimpel, *Stadtadel und Gelehrsamkeit. Die Vener von Schwäbisch Gmünd und Straßburg 1162–1447*, in: *Adel und Kirche*, Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, hg. v. J. Fleckenstein und K. Schmid (1968) S. 417–435 (hier bes. S. 423 ff.).

⁸⁴) *Acta Conc. Const.* 3 (1926) S. 624–645, Nr. 264, hier S. 625 ff. (Zitat S. 627). Der Text ist in den Hss. Wien 5097, fol. 218–228^v, und Brüssel, *Bibl. Royale* 8018–8026, fol. 256–263, überliefert. Zur Herkunft der Wiener Hs. aus Veners Besitz vgl. bereits Finke in: *Acta Conc. Const.* 4 (1928) S. LXX–LXXI, sowie H. Finke, *Das Quellenmaterial zur Geschichte des Konstanzer Konzils*, *ZGORh*, N.F. 31 (1916) S. 253–275, hier S. 269–271. Die Verfasserschaft Veners wird H. Heimpel im einzelnen nachweisen, vgl. vorläufig Heimpel, *Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts*, 2 (SB Heidelberg 1974, 1) S. 41 mit Anm. 81 (wo eine Neuausgabe versprochen ist). Vgl. dazu auch die Liste, die Heinrich Toke († nach 1455) wohl als Procurator des Erzbischofs von Magdeburg und der Universität Erfurt auf dem Basler Konzil in sein Notizbuch aufnahm („*Rapularius*“, in Ms. Wolfenbüttel, 139^b Helmst., fol. 100^r, zitiert nach P. Lehmann, *Erforschung des Mittelalters* 4 [1961] S. 189): *De potestate ecclesie scriptis*

des Bernhard von Clairvaux „De consideratione“, 2. die „Summa de ecclesiastica potestate“ des Augustinus von Ancona, 3. die „Epistola pacis“ des Heinrich von Langenstein sowie 4. und 5. zwei Schriften des Pierre d'Ailly vom Konstanzer Konzil, darunter auch den schon erwähnten Traktat „De reformatione“. Dann fährt Job Vener fort: *Isti quinque libri seu tractatus et sacri canones pervenerunt ad manus fere omnium in hoc sacro concilio fideliter laborantium, et divulgati sunt aut divulgabuntur per totam christianitatem ad omnes doctores et fideles, et multo plures doctores ecclesie concordabunt istos, ut vere creditur.*

In diesem Satz wird das intellektuelle Vergnügen darüber handgreiflich, in Konstanz das gerade Aktuelle und die klassischen Texte vollzählig bei-

Petrus de Palude predicator, utinam bene; jacet in libraria predicatorum. In eodem banco jacet parvus liber de eadem materia bonus. Augustinus de Ancona eciam scripsit de eodem. Iohannes Calderinus de interdicto; in libraria predicatorum Basilee. Richardus similiter scripsit. Magister Johannes Gerson cancellarius Parisiensis scripsit; habet eum vicarius minorum. Magister Petrus <de> Iliaco cardinalis Cameracensis, qui fuit in concilio Constantiensi, eciam scripsit; habet eum Beyer et prior predicatorum. – Zu Nikolaus Beyer, dr. decretorum, Procurator der Universität Erfurt in Basel seit 1432, vgl. bes. E. Kleinedam, Universitas studii Erffordensis 1 (Erfurter Theologische Studien 14, 1964) S. 305 f. Nr. 12, vgl. auch etwa S. 131 f. und öfters – Systematisch ohne „Bibliotheksnachweis“ hat zur Zeit des Basler Konzils (etwa 1438/39) an der päpstlichen Kurie Laurentius von Arezzo im Proömium zum 2. Buch seiner eigenen Kompilation „Liber de ecclesiastica potestate“ einen Literaturbericht gegeben, abgedruckt nach jeweils nur einer Hs. zuerst von K. Eckermann, Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert (Abh. z. mittleren und neueren Geschichte, 1933) S. 161–168; unabhängig davon gedruckt auch von M. Grabmann, Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat (SB München 1934) S. 134–144, jetzt in Grabmann, Gesammelte Akademieabhandlungen 1 (1979) S. 942–952; zuletzt am besten (ohne Kenntnis Grabmanns) gedruckt von A. H. Chroust – J. A. Corbett, The Fifteenth Century Review of Politics of Laurentius of Arezzo, Medieval Studies 11 (1949) S. 62–76, Text S. 64 ff.; dieser Text ist nicht nur in den Mss. seiner gewaltigen Sammlung erhalten, sondern wurde bereits im Jahrhundert seiner Entstehung auch selbständig verbreitet, vgl. die Miscellanhs. Mailand, Ambros., P. 253 sup. (XV. s.), fol. 39^r–42^v, wo die übliche Überschrift das Interesse des Abschreibers dokumentiert: *Prohemium, in quo enumerantur omnes, qui scripserunt in illa materia et a quibus iste liber decerptus est.* (Der Text verdiente eine neue gründlich kommentierte Edition.) Allgemein vgl. zu ihm besonders L. Hödl, Kirchengewalt und Kirchenverfassung nach dem „Liber de ecclesiastica potestate“ des Laurentius von Arezzo, in: Theologie in Geschichte und Gegenwart, Michael Schmaus zum 60. Geburtstag (1957) S. 255–278 (hier S. 256 ff. auch zu den verschiedenen Hss. der gesamten Kompilation, von denen Vat. lat. 4112 den Autograph des Verfassers, Vat. lat. 4110 u. 4111 zeitgenössische Abschriften enthalten).

sammen zu haben und sich nach Herzenslust abschreiben lassen zu können. Daß auf dem Konzil gebildete Kleriker monatelang, ja jahrelang bei- einander saßen und ihre Texte, die sie aus dem lokalen Überlieferungszu- sammenhang ihrer Herkunft von überall her in Europa mitbrachten⁸⁵, untereinander austauschen und nach Lust und Vermögen entweder selber abschreiben oder von den „clerici“ ihres Gefolges oder auch von Lohn- schreibern abschreiben lassen konnten⁸⁶, das macht einen guten Teil der

⁸⁵) Vgl. dazu die bekannte Bemerkung des Schreibers Albert Löffler, O.P., in Hs. Basel, Univ.-Bibl., A VI 4, fol. 169^v (zitiert zuletzt bei B. M. von Scarpa- tetti, Katalog der datierten Hss. in der Schweiz in lateinischer Schrift vom An- fang des Mittelalters bis 1550, Bd. 1 S. 26 Nr. 70) im Anschluß an das „Scrutini- um scripturarum“ des Paulus v. S. Maria, Bischof von Burgos († 1435): ... *Allata est autem materia huius libri per Hispanos ad sacrum concilium Basiliense, quod viguit eciam tempore iam dicto, etc.* Eine Wiener Hs. der „Additiones“ des Paulus zur Po- stille des Nicolaus von Lyra (cvp 4165), die aus dem Besitz des Thomas Ebendor- fer stammt, ist 1434 in Basel geschrieben worden, vgl. fol. 250^v: ... *Basilee in concilio generali ultima decembris 1435* (hier zitiert nach P. Uiblein, Epilegomena zur Neuausgabe der „Chronica Austrie“ Thomas Ebendorfers, Unsere Heimat 40, 1969, S. 7). Eine Münchner Hs. (clm 6605) trägt zu dem Traktat „De Judaeis“ des gleichen Autors den Vermerk: *Finiui in vigilia Bartholomaei* (d.i. 23. Aug.) *in sacro concilio Basiliensi anno 1436*. Offenbar war gleich eine ganze Sammlung von Schrif- ten dieses Autors in Basel verfügbar. – Auch daß die Konzilsgesandten der Klö- ster häufig über Bücherkäufe für die Konzilbibliothek abrechnen durften, gehört in diesen Zusammenhang, vgl. nur z.B. Gerda Koller, Kolomann Knapp. Ein Leben im Schatten des Konzils, Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg, N.F. 3 (1963) S. 109–136, bes. S. 134 f.

⁸⁶) Das konnte durchaus ineinander übergehen, vgl. etwa den Eintrag in Hs. Uppsala, Univ.-Bibl., C 26, im Einband: *Anno domini m^o cd^o xvi^o ego frater thorrus istum librum partim scripsi et partim scribi feci in constancia tempore concilii generalis, et constabat scriptura aliorum plus quam florenum cum dimidio*. Einer der Lohnschreiber hat seinen Namen vermerkt (fol. 120^v: ... *per me hinricum partenzen de luneburg*); vgl. M. Hedlund, Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift vor 1600 in Schweden 1: Die Hss. der Universitätsbibliothek Uppsala (Bibliotheca Ekmaniana Univ. Upsaliensis 67, 1–2, 1977) S. 29 b (Die Hs. enthält monastische Texte und des Jakobus v. Cessolis „Ludus Scaccorum“). Ähnlich vgl. die Biblio- thek des Johannes Stoiković von Ragusa, einerseits etwa Basel, Univ.-Bibl., A V 13, fol. 286^v: *Explicit tractatus de ecclesiastica potestate editus per dominum cardinalem Cameracensem et per me fratrem Jo. de Ragusio transscriptus pro parte Senis, et finitus Basilee in conciliis generalibus 1431 in vigilia sancti Mathei apostoli et evangeliste* [d.i. 20. Sept.] *ad laudem omnipotentis dei. Amen*; sowie andererseits Basel, Univ.-Bibl., A VI 15, fol. 38^r: *Explicit liber contra errores Grecorum a Sancto Thoma de Aquino ordi- nis predicatorum editus, quem fecit scribi magister Jo. d. «Ragusio»* [Rasur] *eiusdem ordi- nis cum esset in concilio Basiliensi anno domini millesimo CCC^o XXXII^o etc.* (Hier zitiert nach B. M. von Scarpattetti [wie Anm. 85], Bad. 1 S. 41 Nr. 110 u. S. 49 Nr. 133).

elektrisierenden Wirkung des Konzils auf die Intellektuellen Europas verständlicher.

Im Zeitalter handschriftlicher Vervielfältigung, das haben jüngere Forschungen klargestellt, dürfen wir nicht mit einem grundsätzlich offenen Markt für Texte, auch nicht für publizistische Traktate rechnen. Texte und Handschriften zirkulierten prinzipiell in zuvor schon existierenden Kreisen, die außerliterarisch konstituiert waren, nicht durch den Text selber hergestellt wurden⁸⁷. Solche „geschlossenen Öffentlichkeiten“ konnten kleine Freundeskreise sein, sie konnten recht groß sein, wie z. B. etwa die mendikantischen Ordensverbände, die zur Zeit der Hochscholastik die wissenschaftlichen Erzeugnisse der Gelehrten des eigenen Ordensverbandes zu verbreiten halfen. Die Universitäten, und zwar die konkreten örtlichen Universitäten, sind jeweils ein weiteres derartiges Beispiel, sogar ein besonders instruktives für die „geschlossenen Öffentlichkeiten“, weil sie sich jeweils mit anderen gleichartigen Kreisen, den anderen Universitäten, nur über die wandernden Studenten oder, seit dem 14. Jh., auch wieder über die wandernden Professoren zusammenschließen, durch persönliche Kontakte, die uns zum Teil noch rekonstruierbar sind⁸⁸. Wie mühselig konnte die Suche nach einem Text werden, den man gerne haben wollte: jahrelang jagte der bekannte Humanist Coluccio Salutati, der als Staatskanzler der Stadt Florenz gewiß weitreichende Verbindungen und reiche Mittel hatte, einem Exemplar einer lateinischen Übersetzung von Platons

⁸⁷) Zusammenfassend vgl. vor allem D. Mertens, *Iacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Karthäusers Jakob von Paradies (1381–1465)* (Studien zur Germania sacra 13, 1976) S. 23–26, Zitat S. 25. Vgl. dazu auch die Überlegungen von H. Boockmann (wie Anm. 76) S. 517 ff.

⁸⁸) Vgl. vor allem A. Maier, *Internationale Beziehungen an spätmittelalterlichen Universitäten* (1954), zitiert nach Maier, *Ausgehendes Mittelalter 2* (Storia e letteratura 105, 1967) S. 317–334. Zu den Wanderungen der Professoren und Studenten im Spätmittelalter vgl. auch etwa A. L. Gabriel, „Via antiqua“ and „via moderna“ and the Migration of Paris Students and Masters to the German Universities in the Fifteenth Century, in: *Antiqui und Moderni* (wie Anm. 3) S. 439–483 oder A. Sottili, La „natio germanica“ dell' Università di Pavia nella storia dell' umanesimo, in: *The Universities in the Late Middle Ages*, hg. v. J. IJsewijn u. J. Paquet (*Mediaevalia Lovaniensia* 1, 6, 1978) S. 347–364, oder die prosopographischen Aufstellungen zu den Wanderungen Prager Magister und Bakkalare während der Krise dieser Universität an der Wende zum 15. Jh. bei S. Schumann, *Die „nationes“ an den Universitäten Prag, Leipzig und Wien. Ein Beitrag zur älteren Universitätsgeschichte* (Phil. Diss. FU Berlin, 1974), bes. S. 126–154, 174–208 (jeweils mit weiteren Literaturhinweisen).

Phaidon nach. 1393 hatte er bei den Dominikanern in Volterra diesen Text aufgespürt, aber die Besitzer hatten ihm die Ausleihe verweigert. Erst 1401 hatte er schließlich bei einem Freund Erfolg⁸⁹.

Konrad von Megenberg, als Regensburger Domherr mit wesentlich geringerem Einfluß ausgestattet, ist es, wie er selber berichtete, dagegen niemals gelungen, sich den „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua zu beschaffen⁹⁰ – was Konrad freilich nicht daran hindern konnte, munter gegen dieses gefährliche Buch zu polemisieren. Der Kardinal Guillaume Fillastre schreibt überglucklich in einen 1417 in Konstanz abgeschriebenen Kodex mit einer lateinischen Übersetzung der „Cosmographia“ des Claudius Ptolomaeus⁹¹: *Ego Guillelmus cardinalis S. Marci hunc librum, quem habere multis annis prosequutus sum et habitum de Florentia transcribi hic feci, dono bibliothecae ecclesiae Remensis, quem bene custodiri precor; credo enim hunc librum esse primum in Galliis.*

⁸⁹) Zit. nach Maier (wie Anm. 88) S. 320 f.

⁹⁰) Vgl. Konrad v. Megenberg, *Yconomica* II 3. 1, ed. S. Krüger, MGH Staatsschriften 3, 2 (1977) S. 87 Z. 8–10. (Vgl. S. 94 Anm. 61, wonach auch nicht festgestellt werden kann, ob Konrad in Regensburg die Münchner Traktate Wilhelms von Ockham zur Verfügung hatte!).

⁹¹) Hs. Reims, Bibl. munic. 1320, fol. 1, zitiert bereits von P. Lehmann (wie Anm. 70) S. 267, hier zitiert nach C. Samaran, R. Marichal, *Catalogue des manuscrits en écriture latine portants des indications de date, de lieu ou de copiste* 5 (1965) S. 301. Die Bibliothek Fillastres bedürfte dringend einer detaillierten Untersuchung: er ließ sich zur Zeit des Konstanzer Konzils – sicherlich zum größten Teil in Konstanz selbst – eine ganze Reihe von Codices herstellen, vgl. die Angaben in Samaran-Marichal 5 zu den Hss. Reims 382 (Theologische Miszellenh.), 626 (Tract. contra Graecos), 862 (Platon und Cicero), 871 (Cicero), 886 (Walter Burley, „De Vita et moribus philosophorum“), 1108 (Cicero), 1110 (Cicero), 1111 (Quintilian), 1321 (Pomponius Mela, „De situ orbis“; Ps.-Aethicus, „Cosmographia“ u. a.), 1337 (Hieronymus, Gennadius, Isidor v. Sevilla), 1338 (Plutarch, „Vitae illustrium virorum“; interpr. Leonardo Bruni). Vgl. auch E. Pellegrin, *Possesseurs français et étrangers de manuscrits latins du fonds de la Reine*, *Revue d'histoire des textes* 3 (1973) S. 271–297, hier S. 290 f., wo auch auf Nancy 441 (vgl. Samaran-Marichal 5 S. 205), Rouen 1131, sowie auf Vatikan, Reg. lat. 707 (XIV. s.: Gervasius von Tilbury, „Otia imperialia“) hingewiesen wird. – Inhaltlich verwandt sind z. B. die in Konstanz geschriebenen Hss.: Brüssel 9893–94, fol. 117^v–173^v (Walter Burley, *De vita* ...; vgl. Masai-Witek [wie Anm. 61] Nr. 130) oder Vatikan, Rossi 957 (Reden Ciceros u. Platons „Timaeus“). Die Beispiele ließen sich leicht vervielfachen. Geradezu unüberschbar ist die Zahl der nachweislich oder wahrscheinlich in Basel zur Konzilszeit geschriebenen Hss., alle einschlägigen Bände des internationalen Katalogunternehmens für die datierten Handschriften legen dafür Zeugnis ab.

Für die wissenschaftlich Interessierten war die Erreichbarkeit von Texten unter diesen Bedingungen eine dauernde Sorge. Im 13. Jh. hat etwa Roger Bacon⁹², der widerborstige Franziskaner, in einem Brief an Papst Clemens IV. begründet, warum er das ihm aufgetragene „opus principale“, jene Summe der Erkenntnis seiner Zeit, die zur grundlegenden Reform in Kirche und Welt führen sollte, immer noch nicht habe schreiben können. Unter anderem fehlten ihm, der damals wohl in Frankreich lebte, so meint er, auch die nötigen Bücher mit den Vorarbeiten der antiken und patristischen Autoren und der klassischen Gelehrten der Hochscholastik, die auch niemand anders geschlossen zur Verfügung hätte⁹³. Bezeichnend genug schlägt er gleich vor, solche Texte – offenbar in Abschriften – *ab armariis sapientum per diversas regiones* zu sammeln. In noch schwierigerer Lage fand sich Jahrzehnte später ein anderer englischer Franziskaner, Wilhelm von Ockham, als er in München, fernab der scholastischen Zentren, seine politische Option gegen den avignonesischen Papst in seinen Schriften zu begründen versuchte. Mehrfach⁹⁴ hat er darüber geklagt, daß er zu den nötigen Büchern keinen Zugang hätte und sich mit üblichen Handbüchern, wie dem „Decretum Gratiani“, oder den Dekretalen zufriedengeben müsse.

Auch die Ansätze zu einem überregionalen Büchernachweis, die wir beobachten können, führen uns in die gleiche Richtung. Der französische Dominikanertheologe, zuletzt „Magister sacri palatii“ an der päpstlichen Kurie, Jacobus Aegidii († nach 1472)⁹⁵ hat eine Handschrift hinterlassen,

⁹²) Zu ihm und seiner Biographie knapp und präzise A. B. Emden (wie Anm. 26) 1 (1957) S. 87, vgl. vor allem die Studie von S. C. Easton, *Roger Bacon and his Search for a Universal Science* (1952).

⁹³) Ed. F. A. Gasquet, *An Unpublished Fragment of a Work by Roger Bacon*, *English Historical Review* 12 (1897) S. 414–517, hier S. 502; hier zitiert nach: Ruggero Bacone, *Lettera a Clemente IV*, ed. E. Bettoni, O.F.M. (Presenza di S. Francesco 4, 1964) S. 92: *Copia etiam librorum omnium scientiarum requiritur tam auctorum quam doctorum antiquorum, que nec apud me nec apud aliquem invenitur, sed oportet eos colligi ab armariis sapientum per diversas regiones* (Vgl. dazu auch unten bei Anm. 97).

⁹⁴) Vgl. vor allem I *Dialogus* II 23, III *Dial.* I Prologus, III *Dial.* II Prologus (im Druck des „*Dialogus*“ bei J. Trechsel, Lyon 1494, fol. 14^{ra}, 181^{ra}, 229^{vb}–230^{ra}) sowie allgemeiner auch I *Dial.* VII 49 (fol. 148^{rb}).

⁹⁵) Zu ihm vgl. etwa J. Quéatif – J. Échard, *Scriptores Ordinis Praedicatorum recensiti* 1, 2 (1720) S. 831; R. Creytens, *Les écrits de Jacques Gil O.P.*, *Archivum fratrum Praedicatorum* 10 (1940) S. 158–168. – Jacobus Aegidii war „Magister sacri palatii“ seit 1453. Da ein Teil der Texte, die er aufführt, damals in Rom erreichbar waren, so etwa Ockhams „*Dialogus*“ und des Marsilius „*Defensor*“, dürfte die Liste schon früher entstanden sein.

in der auf dem Vorsatzblatt in einem längeren Eintrag säuberlich verzeichnet ist, wo in Frankreich bestimmte Texte, die ihn offenbar interessierten, zu finden waren⁹⁶: So hat er sich notiert, daß er den „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua ebenso wie Ockhams „Octo Quaestiones“ und dessen (vollständigen) „Dialogus“ in der Bibliothek von St. Viktor in Paris erreichen könnte, andere konziliare und sonstige Texte notierte er für die Dominikanerkonvente von Toulouse und Paris.

Noch wesentlich umfangreicher ist ein systematisch angelegter Versuch der Oxforder Franziskaner, einen „Zentralkatalog“ für das Inselreich anzulegen. In diesem „Registrum Angliae de libris doctorum et auctorum veterum“⁹⁷ finden sich durch Siglen nachgewiesen für über hundert alphabetisch angeordnete Schriften die „Standorte“ in den englischen Kathedralbibliotheken, Klöstern und Konventen verzeichnet, gleichsam als Erfüllung der Sehnsucht Roger Bacons nach einer wirklichen Zentralbibliothek wenigstens in Form eines Kataloges. In unserem Zusammenhang bezeichnend genug ist, daß von diesem Unternehmen der zweiten Hälfte des 13. Jh. die erhaltenen Abschriften aus dem 15. Jh. stammen⁹⁸, daß also offen-

⁹⁶) Heute Vatikan, Ottob. lat. 1579, fol. II^r, abgedruckt bei G. Mercati, *Codici latini Pico Grimani Pio e di altra biblioteca ignota del secolo XVI* (Studi e testi 75, 1938) S. 250f., Anm. 76 bis. Der *liber doctorum universitatis macrobiensis ad regem polonie super responso ad concilium dando*, der hier für Paris notiert ist, ist zweifellos das oben (Anm. 64) zitierte Gutachten der Krakauer Universität von 1441.

⁹⁷) Vgl. R. H. u. M. A. Rouse, 'The „Registrum Anglie“, the Franciscan „Union Catalogue“ of British Libraries, in: *Manuscripts at Oxford, An Exhibition in Memory of R. W. Hunt (1908–1979)*, hg. v. A. C. de la Mare u. B. C. Barker-Benfield (1980) S. 55 (mit Tafel 27, 34 u. 35). Vgl. auch die Beschreibung der Londoner Hs. (wie Anm. 98) in: G. F. Warner, J. P. Gilson, *British Museum, Catalogue of the Western Mss. in the Old Royal and King's Collections 1* (1921) S. 76 b.

⁹⁸) Nach Rouse (wie Anm. 97): Oxford, Bodleian Libr., Tanner 165 (a. 1428/38); Cambridge, Peterhouse College 169 (XV. s.); London, British Library, Royal 3. D. I (a. 1452). Im 14. Jh. wurde in Bury St. Edmunds auch eine Überarbeitung u. Erweiterung dieses Grundstocks vorgenommen, die dann im 18. Jh. bei Thomas Tanner, *Bibliotheca Britannica Hibernica* (1748) S. XXIV–XLI gedruckt worden ist. Zu dem angeblichen Verfasser „John Boston of Bury (fl. ca. 1410)“, der nicht in Emdens „Bibliographical Registers“ erscheint, aber von T. A. Archer im *Dictionary of National Biography 2* (1917) col. 885f. gewürdigt wurde, vgl. vor allem R. H. Rouse, *Bostonus Buriensis and the Author of the „Catalogus scriptorum ecclesiae“*, *Speculum* 41 (1966) S. 471–499 (R. H. Rouse, dessen Edition des Katalogs in absehbarer Zeit erscheinen wird, habe ich für mündliche Auskünfte herzlich zu danken). Vgl. auch P. Lehmann, *Alte Vor-*

sichtlich noch zwei Jahrhunderte nach ihrer Entstehung diese Kompilation immer noch von so großem Nutzen erschien, daß man sie mehrfach kopierte.

Diese Schwierigkeiten der Literaturversorgung unter den Bedingungen einer handschriftlichen Verbreitung von Texten, die wir in solchen Zeugnissen sporadisch zu fassen bekommen, sind jedenfalls für den Büchermarkt auf den Konzilien des 15. Jh. eine entscheidende Voraussetzung. Auf den Konzilien konnten die geschlossenen Öffentlichkeiten und Verbreitungskreise, die sonst nur so schwer zu überschreiten oder miteinander zu verbinden waren, wenigstens für eine Zeitlang miteinander verschmelzen, lang genug jedenfalls, um das mühsame und vor allem zeitraubende Abschreiben von Handschriften und ganzen Bibliotheken zu ermöglichen.

Gewiß ist es nicht allein diese besondere Kommunikationsstruktur, die das Reformthema auf den Konzilien so aktuell machte, daß es sich unlösbar mit dem Konzilsgedanken verknüpfte. Das Reformthema machte vielmehr das Konzil zusätzlich attraktiv. Daß eine Synode zur Reform bestimmt sei, ist bereits frühmittelalterliche Überzeugung⁹⁹, und bei der Berufung der Generalkonzilien des 13. und 14. Jh. haben die Päpste jeweils geradezu stereotyp die Reformaufgaben betont. Vom IV. Laterankonzil Innozenz' III. 1215¹⁰⁰ gilt das ebenso wie für das zweite Konzil von Lyon 1274¹⁰¹ oder für das Konzil von Vienne 1311–12, in dessen Berufungsschreiben Papst Clemens V. zugleich die Prälaten dazu aufforderte, über alles, „was die Feile der Berichtigung und der Reform“ erfordere, Untersuchungen anzustellen und dem Konzil zu berichten¹⁰². Einige der Reform-

läufer des Gesamtkatalogs (1937), zitiert nach Lehmann, (wie Anm. 84) S. 172–183, mit Beispielen für weitere systematische Verzeichnisse des 15. Jh. aus Köln (?) und Löwen.

⁹⁹) Für zahlreiche Belege stehe hier nur z.B. das „Concilium Germanicum“ unter Vorsitz des Bonifatius 742, ed. A. Werminghoff, MGH Conc. 2 (1906) S. 2–4 Nr. 1, bes. das Protokoll und can. 1. Vgl. auch etwa ein Synodalschreiben von 794, das als Aufgabe eines Konzil definiert: ... *ad renovandum cum consilio pacificae unanimitalis sanctae Dei ecclesiae statum et ad praedicandum orthodoxae fidaei veritatem* ... (S. 143 Z. 7 f.).

¹⁰⁰) Mansi 22, 960–962, hier col. 961 B; im Register Innozenz III., lib. XVI nr. 30 (Migne PL 216, 823–5, 824 B).

¹⁰¹) Mansi 24, 39–42, hier col. 40 E.

¹⁰²) Mansi 25, 369–375, hier col. 374 E: *Mandavimus insuper ut iidem archiepiscopi et praelati per se vel alios viros prudentes deum timentes et habentes prae oculis omnia, quae correctionis et reformationis limam exposcunt, inquirentes subtiliter et conscribentes fideliter eadem ad ipsius concilii notitiam deferant* ...

memoranden, die damals entstanden sind, blieben erhalten¹⁰³, darunter auch die auf dem Basler Konzil zu neuen unerwarteten Ehren gekommene Denkschrift des damaligen Bischofs von Mende, Guillelmus Durantis des Jüngeren, die in der Tat in vielen Punkten als eine Vorwegnahme der Reformforderungen des 15. Jh. erscheint¹⁰⁴.

Es ist nur natürlich, daß in der Diskussion der Schismazeit um „via facti“, „via cessionis“, „via iudicii“ und „via concilii“ für die Lösung der Kirchenspaltung die Forderung nach einer Reform an Haupt und Gliedern sich früh mit der Konzilsforderung verbunden hat. Das Schisma ließ die Vorstellung, nur noch eine Radikalkur könne wirklich helfen, in weiten Kreisen zur Überzeugung werden. So haben sich alle Konzilien des 15. Jh. vor diese Forderung gestellt gesehen, neben der „causa unionis“ und der für eine Kirchenversammlung stets selbstverständlichen „causa fidei“ auch in der „causa reformationis“ energische Schritte zu unternehmen.

Am guten Willen, an Geduld, an radikalen wie an praktikablen Vorschlägen hat es wahrlich nicht gefehlt – aber in einigen Fällen tagten die Synoden nicht lange genug, um diese Arbeit in Angriff zu nehmen: so in Pisa oder Siena¹⁰⁵, wo man die Aussicht auf ein weiteres Konzil in absehbarer Zeit als Trost für die liegengebliebenen Aufgaben empfinden moch-

¹⁰³) Siehe bereits M. Heber, Gutachten und Reformvorschläge für das Vienne Generalconcil 1311–1312 (1896), sowie E. Müller, Das Konzil von Vienne, 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen 12, 1934) S. 587 ff.

¹⁰⁴) Im einzelnen zur Schrift vgl. inhaltlich neben J. Haller, Papsttum und Kirchenreform 1 (1904) S. 58–64, A. Posch, Die Reformvorschläge des Wilhelm Durandus jun. auf dem Konzil von Vienne, MIOG Ergänzungsband 11 (1929) S. 288–303; Müller (wie Anm. 103) S. 591–607; zur hs. Überlieferung zuletzt C. Fasolt, The manuscripts and editions of William Durant the Younger's „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“, *Annuaire Historiae Conciliorum* 10 (1978) S. 290–309; vgl. auch die Berichtigungen dazu in meiner Anzeige dieses Aufsatzes, *QFIAB* 61 (1981) (im Druck).

¹⁰⁵) Zu Pisa vgl. immerhin noch die „*Articuli reformationis ecclesie tam in capite quam in membris*“, die die Vertreter der Königreiche Europas dem Konzilspapst Alexander V. im Juni 1409 vorgelegt haben, zuletzt ed. Vincke, *Schriftstücke* (wie Anm. 24) S. 205–213 Nr. 33, die gewissermaßen ein Reformprogramm abstecken; vgl. dazu E. Martène – U. Durand, *Veterum scriptorum et monumentorum ... amplissima collectio* 7 (1724) col. 1130–1132, sowie Vincke, (wie Anm. 28) S. 319 ff.; zu Siena vgl. Brandmüller (wie Anm. 36) 1 S. 225 ff. u. 249 f. – Vgl. auch Johannes v. Segovia, *Historia VIII*, 15, in: *Mon. conc.* 2 S. 699. – Vgl. auch z. B. die Darstellung der 1439 entstandenen sog. „*Reformatio Sigismundi*“, ed. H. Koller, *Die Reformation Kaiser Siegmunds*, MGH Staatschriften 6 (1964) S. 54–57 u. 336 f.

te. In Konstanz, dem „Konzil der Einheit“¹⁰⁶, das dann schon die „causa fidei“ mit der Verbrennung von Jan Hus und Hieronymus von Prag nur recht problematisch zu bewältigen wußte, geriet nach längeren Reformdebatten die Reformaufgabe in einen bezeichnenden Konflikt mit der Vollendung der wiedergewonnenen Kircheneinheit¹⁰⁷. Nach fast dreijähriger Tagungsdauer siegte im Sommer 1417 die Konzilsmüdigkeit über das Argument, man dürfe eine so wichtige Aufgabe wie die Reform nicht wiederum einem Papst überantworten. Am 11. November 1417 wurde Martin V. gewählt¹⁰⁸. Die Reformpartei hatte aber der Mehrheit noch abringen können, daß einen Monat zuvor, am 9. Oktober, durch das Dekret „Frequens“¹⁰⁹ eine periodische Tagung von Generalsynoden zum Zwecke einer, wenn nicht kontinuierlichen, so doch regelmäßigen Kirchenreform beschlossen wurde, und noch am 30. Oktober 1417, knapp zwei Wochen vor der Papstwahl, wurden programmatisch die Komplexe festgehalten, in denen der künftige Papst zusammen mit den Konzilsnationen *debeat reformare ecclesiam in capite et curia Romana*¹¹⁰. Die einzelnen Konkordate¹¹¹, und also Papst und Kurie selbst, mußten dann aber dieses Programm ausfüllen.

Daß es leichter war, allgemein mit flammenden Worten eine Reform zu fordern als in der praktischen Routine – und vor allen in der eigenen Interessensphäre – Änderungen zum Guten durchzusetzen, das sollten

¹⁰⁶) So der programmatische Titel eines Aufsatzes von A. Franzen, Das Konzil der Einheit. Einigungsbemühungen und konziliare Gedanken auf dem Konstanzer Konzil. Die Dekrete „Haec sancta“ und „Frequens“, in: Das Konzil von Konstanz, Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hg. v. A. Franzen u. W. Müller (1964) S. 69–112, abgedruckt bei Bäumer, Konstanzer Konzil (wie Anm. 17) S. 295–305.

¹⁰⁷) Vom sog. „Prioritätenstreit“ gibt einen farbigen Bericht etwa G. Fillastre, in: Acta Conc. Const. 2, bes. S. 133 ff. – Vgl. dazu bereits K. J. Hefele – H. Leclercq, Histoire des conciles 7 (1916) S. 443 ff.

¹⁰⁸) Vgl. vor allem K. A. Fink, Die Wahl Martins V., in: Das Konzil von Konstanz (wie Anm. 106) S. 138–151; ebenfalls abgedruckt bei Bäumer, Konstanzer Konzil (wie Anm. 17) S. 306–322.

¹⁰⁹) Sessio XXXIX, in: Conciliorum oecumenicorum decreta, ed. Alberigo u. a. (1973) S. 438 f.

¹¹⁰) Das sog. „Kautionsdekret“ der Sessio XL; das Zitat in: Conciliorum oecumenicorum decreta S. 444, 6. – Vgl. dazu schon B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418 (1867). Nicht gesehen habe ich: Ph. H. Stump, Reform in Head and Members. The Reform Ideas of the Council of Constance (1414–1418) (Ph. D. Thesis University of California, Los Angeles, 1978).

¹¹¹) Ed. A. Mercati, Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili 1: 1098–1914 (1954) S. 144–168 Nr. XXVI.

auch die Basler bei ihren jahrelangen intensiven Debatten zur Kirchenreform erfahren. Der Stoßseufzer des Johannes von Segovia ist bezeichnend genug: *Experimento quidem palparunt concilio tunc et postea interessentes circa reformationem ecclesie, quam sit infinita distancia inter dicere et facere, „fiat reformatio!“ et „facta est“.* *Suave profecto est de aliorum reformatione statuum cogitare, liberum avisare, speciosum predicare – sanctiomonieque reputatur, quod facta non sit redargutio. Sed cum venit ad opus reformationis in quovis statu, sentitur quod de iusticia dicitur proverbium communi, illam desiderari ut quocumque alio, nec tamen in proprio fiat domo*¹¹². Was an Reformdekreten trotzdem verabschiedet wurde, ist gewiß ein beachtlicher Anlauf¹¹³, die pragmatische Sanktion von Bourges¹¹⁴, in der sich der französische König für die französische Kirche diese Dekrete zu eigen machte, beweist das ebenso wie die Mainzer Akzeption der deutschen Kurfürsten wenig später¹¹⁵, aber die große Reform, die von so vielen erwartet wurde, war nicht vollbracht.

Das Ungenügen an dem Erreichten blieb vorherrschend, es kehrte sich aber nicht gegen die Idee des Reformkonzils. Die Forderung nach der Reform durch ein Konzil, das eine generelle und befreiende Lösung der Schwierigkeiten bringen sollte, blieb auch nach den insgesamt enttäuschenden Ergebnissen der großen Kirchenversammlungen auf der Tagesordnung, wobei oft schwer zu unterscheiden ist, was nostalgisch gefärbte

¹¹²) Mon. conc. 2 S. 359. – Noch prägnanter formuliert der Precentor von Nîmes Guillaume Maurel, dem Konzil inkorporiert am 16. 1. 1434 als Procurator des Bischofs von Nîmes (vgl. Conc. Basil. 3 S. 7 bzw. Mon. conc. 2 S. 551) in einer an Cesarini gerichteten Denkschrift vom 7. März 1435 (ed. H. Dannenbauer, in: Conc. Basil. 8 S. 165–170, hier S. 169): ... *et omnes clamant refformationem fiendam in aliis, minime in se ipsis* (auf diesen Beleg machte mich freundlich R. Elze, Rom, aufmerksam; zitiert auch in Verbindung mit Segovias Bemerkung von R. Zwölfer [wie Anm. 113] S. 53).

¹¹³) Vgl. dazu vor allem R. Zwölfer, Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel, Basler Zeitschrift für Geschichte 28 (1929) S. 141–247, 29 (1930) S. 1–58.

¹¹⁴) Vgl. dazu bereits im einzelnen N. Valois, Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII (1906), sowie die polemisch-kritische Stellungnahme von J. Haller, Die pragmatische Sanktion von Bourges, HZ 103 (1909), zitiert nach Haller, Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters (1944) S. 393–438.

¹¹⁵) Dazu siehe vor allem H. Hürten, Die Mainzer Akzeption von 1439, Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 11 (1959) S. 42–75; oder J. W. Stieber, Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire (1978). Nicht gesehen habe ich: M. Stütz, Die Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten von 1438 (Theol. Diss. Mainz 1976).

Sehnsucht nach dem Vollkommenen, was bloß schlagworthaftes Etikett für ein allgemeines Mißbehagen war. Selbst die römische Kurie steht aber zumindest verbal hier nicht abseits. Wenn auch die Päpste, die sich mit mangelndem Erfolg bemühten, für die politische Funktion der Konzilien in den Fürstenkongressen der Jahrhundertmitte einen gewissen Ersatz zu schaffen, für den ganzen Rest des Jahrhunderts niemals mehr ein Generalkonzil ernstlich erwogen haben, so ist doch in den Wahlkapitulationen aller Päpste der zweiten jahrhunderthälfte stereotyp die eidliche Selbstverpflichtung des Kandidaten enthalten, binnen einer kurz gesetzten Frist oder doch so bald wie möglich ein allgemeines Konzil für die Reform einzuberufen¹¹⁶.

Während derart der Ruf nach einem Konzil zu einem bloßen Schlagwort verblaßte, orientierten sich auch die Intellektuellen allmählich um¹¹⁷. Der Verfasser einer bitteren Satire auf den Papst Julius II., in dem mit nicht ganz sicheren Gründen schon einige Zeitgenossen und viele heutige Forscher den jungen Erasmus von Rotterdam sehen wollten¹¹⁸,

¹¹⁶) Vgl. dazu H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient 1 (31977) S. 60 ff.; J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, QFIAB 12 (1909) S. 212–235.

¹¹⁷) Ein einziges Beispiel: Thomas Gascoigne († 1458), langjähriger Kanzler der Universität Oxford, schreibt in einem leidlich alphabetisch geordneten „Liber veritatum“, der seinem Charakter nach dem „Rapularius“ des Hinrich Toke verwandt ist, zwar viel über kirchliche Mißstände, über Konzilien offenbar – nach der Teiledition zu urteilen – kaum etwas; zusammenfassend heißt es bezeichnenderweise einmal: *Si enim episcopus debite cure sue diocesis vacaret in singulis diocesibus non essent multiplicati tot malorum, pro quibus reformandis jam necesse est recurrere ad papam, ad regem, ad consilia, ad parlamenta* (Hs. Oxford, Lincoln College [II], p. 569), ed. J. E. Th. Rogers, *Loci e libro veritatum* (1881) S. 202. Von einer Konzilsfreudigkeit wird man bei diesem Autor also nicht sprechen können. – Zu Gascoigne's Biographie vgl. vor allem A. B. Emden (wie Anm. 26) 2 S. 745–748 (die dort angekündigte Edition des „Liber veritatum“ ist m. W. nicht erschienen). Seine Büchersammlung verdiente eine eigene Analyse, vgl. vorerst die Bemerkungen von N. R. Ker, *Oxford College Libraries before 1500*, in: *Universities in the Late Middle Ages* (wie Anm. 88) S. 293–311, hier S. 307 mit Anm. 73 und S. 310 f.

¹¹⁸) Der Dialog „Julius exclusus e coelis“, hier benutzt nach der kleinen zweisprachigen Ausgabe: Erasmus von Rotterdam, *Ausgewählte Schriften* 5, hg. v. W. Welzig (1968) S. 6–109. Zur Zuschreibung vgl. nur etwa die (positiven) Stellungnahmen von Cornelis Reedijk, Erasme, Thierry Martens et le „Julius exclusus“, in: *Scrinium Erasmianum*, hg. v. J. Coppers (1969) 2 S. 351–378, u. J. K. Sowards, *Thomas More, Erasmus and Julius II. A Case of Advocacy*, *Moreana* 24 (1969) S. 84–99. Negativ über die Authentizität urteilt dagegen z. B. A. Hyma, *Erasmus and the Dialogus „Julius Excluded“*, in: *Hyma, The Youth of Erasmus* (21968) S. V–XVI.

benutzt das Klischee freilich noch zu einer schneidenden Anklage: Als Julius II. nach seinem Tode 1513 vor dem Himmelstor dem Apostel Petrus, dem „ersten Papst“ der Christenheit, die Praktiken seiner Amtsführung erläutern soll, da brüstet sich der Renaissancepapst mit allen traditionellen Versatzstücken der päpstlichen Ansprüche und verschanzt sich für jeden Winkelzug seiner Politik hinter seiner „plenitudo potestatis“. Der Kardinalsopposition, die ihn in Verbindung mit der französischen Krone durch ein Konzil in Pisa 1511 unter Druck setzen wollte, war er, so berichtet er stolz, durch einen besonders infamen Einfall begegnet: Er berief 1512 das 5. Laterankonzil, das als papale Synode unter seiner Leitung nichts gegen ihn unternehmen konnte. Auf den Vorhalt des Petrus, damit habe er als Vikar Christi eher ein Schisma in Kauf genommen, als ein wahres Konzil zuzulassen, entgegnet der Papst dann mit zynischer Offenheit, er ziehe bei weitem 300 Schismata einem Konzil vor, das ihn zur Einhaltung einer Ordnung zwingen und konstitutionell beschränken würde¹¹⁹.

Lieber 300 Schismata als ein Reformkonzil: diese dem Papst unterstellte Maxime zeigt den ungebrochenen Appell und die Hoffnungen, die sich mit der Konzilsforderung weiterhin verbanden. Doch war das nur die eine Seite der Medaille: Die andere wird sichtbar, als am 27. Januar 1523 Zwingli in Zürich vor dem Rat in öffentlicher Disputation seine Lehre gegen den Generalvikar des Konstanzer Bischofs und späteren Bischofs von Wien, Johannes Fabri, als schriftgemäß erweisen wollte¹²⁰. Als Fabri mit dem Hinweis auswich, diese Angelegenheit gehöre nicht vor dieses lokale Gremium, sondern vor ein noch für 1523 im Reich versprochenes Konzil, wies Zwingli dieses Argument empört zurück: Damit könnten nur erneut die *großen Hansen* dem gemeinen Mann das freie Evangelium vorenthalten: die *gewaltherschig prelaten und bischoff* sind ja in Wahrheit an einem Konzil überhaupt nicht interessiert und möchten nur den „armen mann“ hinhalten.

Nachdem die Kirchenreform durch die Konzilien gescheitert war, durch die Päpste liegengelassen wurde, gewann in der Reformation die „Selbstreform der Glieder“ – um hier die glückliche Formel von Hubert

¹¹⁹) „Julius exclusus“ S. 50 ff., bes. S. 66.

¹²⁰) Zu dieser Disputation vgl. nach B. Moeller, Zwinglis Disputation. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, ZRG Kan. 56 (1970) S. 275–324, 60 (1974) S. 213–364; hier 56 S. 275 ff. u. 317 f., besonders H. A. Oberman, Spätscholastik und Reformation 2: Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf (1977) S. 285 ff., dort auch die Belege im einzelnen.

Jedin¹²¹ zu gebrauchen – endgültig ihre Freiheit: das nächste „allgemeine Konzil“, das Konzil von Trient (1545–1563), konnte nicht mehr die abendländische Christenheit, sondern allein die katholische Konfession reformieren.

¹²¹) H. Jedin (wie Anm. 116) S. 111 ff.; vgl. auch H. Jedin, *Bischöfliches Konzil oder Kirchenversammlung* (1963), zitiert nach Bäumer, *Konziliarismus* (wie Anm. 2) S. 195–229, hier S. 225.